

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Stärkung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft.

### **B. Lösung**

- Verbesserung des Förderungssystems
- Neugewichtung der Förderungsbereiche
- Erhöhung der Einnahmen der FFA
- Verbesserung der Außenvertretung des deutschen Films.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

1. Keine Haushaltsausgaben des Bundes.
2. Vollzugaufwand bei der FFA im bisherigen Rahmen.

### **E. Sonstige Kosten**

Durch die Anhebung der Filmabgabe werden geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise erwartet. Die Filmabgabe der Kinowirtschaft steigt von derzeit rund 2,2 Prozent des Bruttoeintrittskartenerlöses auf durchschnittlich rund 2,7 Prozent. Dies wird sich voraussichtlich mit ca. 3 Cent pro Eintrittskarte auf die Kinoeintrittspreise auswirken. Die Filmabgabe für die Videowirtschaft steigt von derzeit 1,8 Prozent des Nettoumsatzes auf durchschnittlich rund 2,2 Prozent. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 2. September 2003

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Filmförderungsgesetzes

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2053), zuletzt geändert durch Artikel 127 der Siebten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Filmförderungsanstalt (FFA) fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die FFA hat die Aufgabe,

1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films sowie zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft durchzuführen;
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung und zur Bekämpfung der Verletzung von urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechten, durch Unterstützung von Projekten zur Filmbildung junger Menschen sowie durch Mitwirkung an der Erstellung einer bundesweiten, öffentlich zugänglichen Filmdatenbank;
3. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern. Sie beteiligt sich an der zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films und betreut die zentrale Beratungsorganisation zur Außenvertretung des deutschen Films in organisatorischer Hinsicht;
4. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;
5. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;
6. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbeson-

dere im Hinblick auf die Unterstützung der Filmwirtschaft und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union;

7. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die FFA darf gegen Erstattung der Kosten Förderungsmaßnahmen für andere Filmförderungseinrichtungen durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### „§ 2a Deutscher Filmrat

(1) Unter dem Vorsitz der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wird ein Deutscher Filmrat als Sachverständigenngremium gebildet. Die organisatorische Betreuung obliegt der FFA.

(2) Der Deutsche Filmrat hat insbesondere die Aufgabe, grundsätzliche Fragen der Filmpolitik und der öffentlichen Förderung des deutschen Films zu beraten, Empfehlungen dazu abzugeben und das deutsche Filmförderungssystem zu evaluieren.

(3) Dem Deutschen Filmrat gehören an:

1. die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
2. ein Mitglied, benannt vom Deutschen Bundestag,
3. zwei vom Bundesrat benannte Mitglieder,
4. zwei von den Filmförderungseinrichtungen der Länder benannte Mitglieder,
5. je ein Mitglied, benannt von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.,
6. sechs Mitglieder aus der Filmwirtschaft und dem künstlerisch-kreativen Bereich, benannt von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
7. ein Mitglied, benannt vom Goethe-Institut International e. V.,
8. der Vorsitz des Verwaltungsrates und der Vorstand der FFA.

Erforderlichenfalls können von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien weitere Sachverständige zu einzelnen Sitzungen des Filmrats geladen

werden. Die in den Nummern 2 bis 8 genannten Mitglieder haben jeweils eine Stellvertretung, die von der benennenden Organisation bestimmt wird. Die Benennung gilt für jeweils zwei Jahre. Einmalige Wiederbenennung ist zulässig.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „einen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „seiner Stellvertretung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Zahlungen bis zur Höhe von 25 000 Euro kann die FFA auch durch zwei vom Vorstand Bevollmächtigte gemeinsam vertreten werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretung“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzender“ durch die Wörter „Der Vorsitz“ und das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „seiner Stellvertretung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 29 Mitgliedern:

1. drei Mitglieder, benannt vom Deutschen Bundestag,

2. zwei Mitglieder, benannt vom Bundesrat,

3. zwei Mitglieder, benannt von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde,

4. drei Mitglieder, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und von Cineropa e. V.,

5. zwei Mitglieder, gemeinsam benannt von der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V., der Arbeitsgemeinschaft Kino e. V. und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit,

6. zwei Mitglieder, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.,

7. je ein Mitglied, benannt vom Bundesverband Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e. V.) und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e. V. – Bundesverband,

8. je ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,

9. zwei Mitglieder, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.,

10. drei Mitglieder, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. und von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,

11. ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.,

12. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V.,

13. ein Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,

14. ein Mitglied, gemeinsam benannt von der Industriegewerkschaft Medien und dem deutschen Journalistenverband e. V.,

15. ein Mitglied, gemeinsam benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,

16. ein Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Filmexporteure e. V.

Frauen sollen bei der Wahl und Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates angemessen berücksichtigt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.

## 7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7  
Vergabekommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission eingerichtet. Sie entscheidet über Förderungshilfen im Rahmen der Projektfilmförderung sowie über Förderungsmaßnahmen gemäß den §§ 59 und 60, soweit dies nicht gemäß § 64 Abs. 2 in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt.

(2) Die Vergabekommission besteht aus dreizehn Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein und sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Ein Mitglied muss zudem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertretungen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Frauen sollen bei der Benennung von Mitgliedern der Vergabekommission mit dem Ziel einer paritätischen Besetzung berücksichtigt werden.

(3) Die Benennung erfolgt für maximal drei Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbenennung.

(4) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz und seine Stellvertretung. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(5) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.“

## 8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8  
Zusammensetzung der Vergabekommission

(1) Die Mitglieder der Vergabekommission und ihre Stellvertretungen werden für die Zeitdauer von drei Jahren von den nachfolgenden Organisationen oder Gruppen benannt:

1. ein Mitglied, benannt vom Deutschen Bundestag;
2. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V., von Cineropa e. V., von der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V., von der Arbeitsgemeinschaft Kino e. V. und vom Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.;
3. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V., von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. und von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.;
4. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Verband der Filmverleiher e. V. und von der Arbeitsgemeinschaft Verleih e. V.;
5. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Bundesverband Audiovisuelle Medien e. V. und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e. V. – Bundesverband;
6. zwei Mitglieder, gemeinsam benannt von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten;
7. ein Mitglied, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation.

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist die Nachfolge zu benennen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Fünf weitere Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden für je ein Jahr durch Losentscheid bestimmt. Für das Losverfahren benennen jeweils für ein Jahr

1. die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde bis zu drei Personen,
2. der Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e. V. bis zu drei Personen,
3. der Verband deutscher Drehbuchautoren e. V. bis zu drei Personen.

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist die Nachfolge aus den für das Losverfahren Benannten durch Los zu bestimmen. Die Einzelheiten des Losverfahrens regelt die Geschäftsordnung.“

## 9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a  
Unterkommissionen

(1) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen insbesondere für folgende Förderbereiche einrichten:

1. die Förderung des Filmabsatzes (§ 53a),
2. die Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern (§ 53b) und von Videotheken (§ 56a),
3. die Förderung des Filmabspiels (§ 56) und
4. die Drehbuchförderung (§ 47).

Eine Unterkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein, sollen über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen und sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden jeweils für drei Jahre von der Vergabekommission gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die von den Förderbereichen betroffenen Fachverbände dürfen Personen für die Wahl vorschlagen. Die Vorsitzenden der Unterkommissionen sollen der Vergabekommission angehören.“

## 10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Stellvertretern“ durch das Wort „Stellvertretungen“ und in Nummer 2 das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt und die Wörter „Kassen- und“ gestrichen.

## 11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ und das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
  - dd) Satz 4 wird gestrichen.
  - ee) In Satz 5 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
  - ff) In Satz 6 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Haushaltsplan“ durch die Wörter „Wirtschaftsplan“ und das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

## 12. § 12 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Das Rechnungswesen der FFA hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Rechnungslegung umfasst entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Sie wird durch eine Kapitalflussrechnung ergänzt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden hinter die Wörter „auf Kosten“ die Wörter „und auf Vorschlag“ eingefügt.

## 13. Nach der Angabe „2. Kapitel Filmförderung“ und vor der Angabe „1. Abschnitt“ wird folgender § 14 eingefügt:

## „§ 14

## Zweckbindung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.“

## 14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kinder- oder Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

## bb) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„für Atelieraufnahmen Ateliers, Produktionstechnik und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.“

## cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Regisseurin oder der Regisseur Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums besitzt.“

## dd) In Nummer 5 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ und das Wort „A-Filmfestspiel“ durch die Wörter „Festival im Sinne des § 22 Abs. 3“ ersetzt.

## c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind die Regisseurin oder der Regisseur entgegen Absatz 2 Nr. 4 nicht Deutsche oder kommen sie nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungshilfen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchautorin oder vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören.“

## d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 5 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland dies rechtfertigt.“

## 15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „Internationale Koproduktionen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union“, die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Inland“ und das Wort „A-Filmfestspiel“ durch die Wörter „Festival im Sinne des § 22 Abs. 3“ ersetzt.



c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens folgende Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein:

1. eine Person in einer Hauptrolle und eine Person in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Personen in wichtigen Rollen,
2. eine Regieassistenz oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. entweder eine Drehbuchautorin oder ein -autor oder eine Dialogbearbeiterin oder ein -bearbeiter.“

16. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „Internationale Kofinanzierung“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ werden durch das Wort „Inlands“ ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(filmisches Ursprungszeugnis)“ durch die Wörter „oder eine Ausnahmeentscheidung nach § 15 Abs. 4 vorliegt“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Legt die antragstellende Person im Fall eines ablehnenden Bescheids Widerspruch ein, ist vor Erlass des Widerspruchbescheids die Zustimmung der FFA einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist die abschließende Entscheidung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde einzuholen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann auf Antrag des Herstellers durch eine vorläufige Projektbescheinigung bestätigen, dass ein Film den Vorschriften des § 15 Abs. 2 oder 3, des § 16 oder des § 16a entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen erkennen lassen, dass bei entsprechender Durchführung des Vorhabens die genannten Voraussetzungen erfüllt sein werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Bescheinigung“ wird durch die Wörter „Bescheinigung nach Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

18. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „internationalen Gemeinschaftsvorhaben“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Antragstellung“ die Wörter „allein oder als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung“ eingefügt und die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Filmhersteller“ durch das Wort „Hersteller“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 20 Gemeinsame Aufführung von Kurzfilmen

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorfuhrdauer von höchstens 110 Minuten ist für die Dauer von fünf Jahren ab Erstaufführung mit einem noch nicht ausgewerteten Film mit einer Dauer von bis zu 15 Minuten (Kurzfilm) zu gemeinsamen Aufführungen zu verbinden, sofern der Kurzfilm

1. im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt worden ist und
2. die Kennzeichnung „Freigegeben ab zwölf Jahren“ durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft erhalten hat.“

21. § 22 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 22 Referenzfilmförderung

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films als Zuschuss gewährt, wenn der Film mindestens 150 000 Referenzpunkte erreicht hat (Referenzfilm). Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(2) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Bei ausschließlicher Berücksichtigung des Zuschauererfolgs muss der Referenzfilm eine Besucherzahl von mindestens 150 000 erreicht haben. Die Berücksichtigung des Erfolges bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Film im Inland eine Besucherzahl von mindestens 50 000 erreicht hat.

(3) Preise und Erfolge bei Festivals werden wie folgt berücksichtigt:

1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Filmpreis oder dem Golden Globe oder dem Academy Award („Oscar“) oder dem Wettbewerbshauptpreis auf den Festivals in Cannes, Berlin oder Venedig mit jeweils 300 000 Referenzpunkten,
2. Auszeichnung eines Films mit dem Europäischen Filmpreis, Wettbewerbshauptpreis auf sonstigen international bedeutsamen Festivals, Nominierung eines Films für den Deutschen Filmpreis oder den Golden Globe oder den Academy Award („Oscar“) sowie eine Teilnahme am Hauptwettbewerb der Festivals in Cannes, Berlin oder Venedig mit jeweils 150 000 Referenzpunkten,
3. Teilnahme am Hauptwettbewerb von sonstigen international bedeutsamen Festivals oder die Nominierung für den Europäischen Filmpreis mit jeweils 50 000 Referenzpunkten.

Bei Berechnung der Referenzpunktzahl werden die Nominierungen für den mit einem Preis auf demselben Festival ausgezeichneten Film nicht berücksichtigt. Die nach den Nummern 2 und 3 zu berücksichtigenden Festivals werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats festgelegt.

(4) Die Höchstförderungssumme nach Absatz 1 beträgt 2 Mio. Euro.

(5) Bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der Beteiligung nach § 16 oder § 16a gewährt werden.

(6) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.“

22. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme

(1) Bei Kinder- und Erstlingsfilmen beträgt die nach § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 50 000, bei Dokumentarfilmen 25 000. Ein Erstlingsfilm ist ein Film, bei dem die Regisseurin oder der Regisseur erstmals die alleinige Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl des Zuschauererfolgs der Besucherzahl im Zeitraum der ersten vier Jahre nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden auch die Besucherinnen und Besucher von nichtgewerblichen Abspelstätten mit der Maßgabe berücksichtigt, dass bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl zwei Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden können. Sofern ein Kinder- oder Erstlingsfilm eine Referenzpunktzahl von 50 000 und ein Dokumentarfilm eine Referenzpunktzahl von 25 000 überschritten, aber 150 000 Referenzpunkte nicht erreicht hat, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.

(2) Die Berücksichtigung des Erfolges bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Dokumentar-, Kin-

der- oder Erstlingsfilm im Inland zumindest eine Besucherzahl von 25 000 erreicht hat. Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, welche weiteren Wettbewerbshauptpreise auf international und überregional bedeutsamen Festivals ergänzend zu den gemäß § 22 Abs. 3 festgelegten Erfolgen zu berücksichtigen sind.“

23. § 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ablauf der Fristen“ werden durch die Wörter „Verstreichen der Zeiträume“ und die Angabe „des § 22 Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „zuerkannt“ die Wörter „durch Bescheid“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Film eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand der FFA nach Maßgabe der Haushaltslage der FFA bis zu 70 vom Hundert des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Export-Union des Deutschen Films GmbH“ durch die Wörter „die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films“ ersetzt.

25. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag kann der Vorstand bei Filmen mit Herstellungskosten, die unter den durchschnittlichen Herstellungskosten der von der FFA im Vorjahr geförderten Filme liegen und einen schwierigen Absatz erwarten lassen, Ausnahmen zulassen.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. wenn der Hersteller, der zugleich Förderungshilfe nach § 32 oder von anderen Filmförderungseinrichtungen erhält, nicht den nach § 34 erforderlichen Eigenanteil an den Herstellungskosten des neuen Films nachweist.“

26. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Zuerkennung“ das Wort „vorrangig“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22“ durch „§§ 22 oder 23“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Angaben „§ 15 Abs. 2,“ und „§ 15 Abs. 2 oder“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass die Beträge bis zu 75 vom Hundert, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, für folgende Zwecke verwendet werden:

1. besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films;
2. im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals. Sollen die Mittel für die Herstellung bestimmter neuer Filme eingesetzt werden, kann die Förderungshilfe auch in vollem Umfang für die Kapitalaufstockung verwendet werden.

Sofern Mittel zur Kapitalaufstockung verwendet werden sollen, muss der Hersteller mit Antragstellung nachprüfbare Unterlagen über den wirtschaftlichen Zustand seines Unternehmens vorlegen.“

27. § 29 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 vorliegen.“

28. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30  
Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Wer Referenzfilm-, Projektfilm- oder Absatzförderungsmittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der folgenden Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten lassen oder auswerten:

1. Die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung beträgt sechs Monate nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung).
2. Die Sperrfrist für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt beträgt 12 Monate nach regulärer Erstaufführung.
3. Die Sperrfrist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen beträgt 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.
4. Die Sperrfrist für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen beträgt 24 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(2) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers die in Absatz 1 aufgeführten Sperrfristen verkürzen. Die Sperrfristen können folgendermaßen durch Beschluss des Präsidiums verkürzt werden:

1. für die Bildträgerauswertung bis auf fünf Monate nach regulärer Erstaufführung,
2. für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,

3. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf 12 Monate nach regulärer Erstaufführung,
4. für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen bis auf 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Präsidium in Ausnahmefällen auf Antrag des Herstellers durch einstimmigen Beschluss die Sperrfristen folgendermaßen verkürzen:

1. für die Bildträgerauswertung bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,
2. für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,
3. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,
4. für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Fernsehveranstalters des privaten Rechts hergestellt worden sind, kann in Ausnahmefällen die Sperrfrist auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung des Präsidiums mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(5) Bei im besonderen öffentlichen und filmwirtschaftlichen Interesse liegenden Filmen mit besonders hohen Herstellungskosten (§ 34 Abs. 6) und überdurchschnittlich hoher Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters kann das Präsidium mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen eine Sperrfristverkürzung schon vor Drehbeginn beschließen.

(6) Werden die Sperrfristen verletzt, ist der Förderungsbescheid zu widerrufen oder zurückzunehmen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.

(7) Das Präsidium kann im Einzelfall auf Antrag des Förderungsberechtigten durch einstimmigen Beschluss von den Maßnahmen nach Absatz 6 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie die zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint. Dies gilt entsprechend, wenn die Förderungsmittel noch nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat durch eine Richtlinie regeln.

(8) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, gilt nicht als Sperrfristverletzung.“

29. § 30a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „den §§ 22 und 23“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Dabei ist nur die im Inland erreichte Besucherzahl maßgebend.“

30. Es wird folgender § 31 eingefügt:

„§ 31  
Bürgschaften

(1) Auf Antrag des Herstellers kann der Vorstand der FFA für einen nach den §§ 22 ff. oder §§ 32 ff. geförderten Film Bürgschaften gegenüber den Banken, die eine Vor- oder Zwischenfinanzierung für den Film bereitstellen, sowie gegenüber den beteiligten Fernsehveranstaltern übernehmen:

1. zur Besicherung ausstehender Finanzierungsmittel anderer mit öffentlichen Mitteln finanzierter Förderungseinrichtungen oder der Fernsehveranstalter gegenüber zwischenfinanzierenden Banken,
2. zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers wegen Nichtfertigstellung des Films gegenüber den Fernsehveranstaltern.

(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass eine Finanzierungszusage von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungseinrichtungen oder eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Fernsehveranstalter nachgewiesen wird.

(3) Eine Bürgschaft darf nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der FFA aus der Bürgschaft gegeben wäre.

(4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften erfolgen aus den für die Projektfilmförderung verfügbaren Mitteln der FFA; dies gilt entsprechend bei einer etwaigen, über die Rückstellungen hinausgehenden Inanspruchnahme der FFA aus der Bürgschaft.

(5) Die Einzelheiten der Rückerstattungspflicht des Herstellers an die FFA werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats geregelt.“

31. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen in angemessenem Umfang auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften berücksichtigt werden.“

32. § 34 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreative Produzentin oder kreativer Produzent, Herstellungsleitung, Regisseurin oder Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kamerafrau oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt.“

33. § 40 wird gestrichen.

34. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die FFA gewährt dem Hersteller eines Films mit einer Vorfuhrdauer von höchstens fünfzehn Minuten sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms Förderungshilfen, wenn der Film innerhalb von zwei Jahren nach seiner Freigabe durch die Freiwillige Selbstkontrolle mit dem Deutschen Kurzfilmpreis, dem Kurzfilmpreis der FFA, dem Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreis oder dem Deutschen Wirtschaftsfilmpreis ausgezeichnet wurde oder einen gemäß Richtlinie des Verwaltungsrats bestimmten Preis oder Festivalerfolg erhalten hat. Die §§ 15, 16 und 19 gelten entsprechend.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

35. § 43 wird gestrichen.

36. § 44 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Haushaltsjahres“ wird durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

37. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Kinder- oder Jugendfilme“ werden durch das Wort „Kinderfilme“ ersetzt.

- b) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass die Beträge für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films verwendet werden.“

38. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderungshilfen“ die Wörter „an die Drehbuchautorin oder den Drehbuchautor“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „30 000 Euro an den Hersteller“ ersetzt.

39. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Antragsberechtigt für eine Förderung nach § 47 Abs. 1 ist die Autorin oder der Autor gemeinsam mit dem Hersteller und für eine Förderung nach § 47 Abs. 3 der Hersteller.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Kurzdarstellung mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen, für eine Förderung nach § 47 Abs. 3 das zu überarbeitende Drehbuch.“

40. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Verleiher eines Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a, der innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstausführung in einem deutschen Kino 100 000 Referenzpunkte erreicht hat, wird eine Förderungshilfe als Zuschuss für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a gewährt. Die Referenzpunkte werden nach

Maßgabe der in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Kriterien ermittelt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Bei Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und von Preisen gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „können“ wird durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen.“
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird gestrichen.
- ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4, die Nummer 6 wird Nummer 5 und die Nummer 7 wird Nummer 6.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4“.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Bei der Berechnung der Förderungshilfe werden höchstens 600 000 Besucherinnen und Besucher sowie höchstens 1 200 000 Referenzpunkte berücksichtigt. Die Förderungsmittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Verleiher nach Maßgabe der Referenzpunkte verteilt.“
41. § 53a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Werbemaßnahmen“ angefügt: „sowie im Ausnahmefall auch zur Abdeckung der für den Auslandsabsatz entstehenden Kopienkosten.“
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind,“ gestrichen und die Wörter „besondere Werbemaßnahmen“ ersetzt durch „außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen“.
- cc) Nummer 2b wird gestrichen.
- dd) In Nummer 2a werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt und die Wörter „und mit solchen Filmen bespielten Bildträgern“ gestrichen.
- ee) In Nummer 3 werden die Wörter „und mit Filmen bespielte Bildträger“ gestrichen.
- ff) In Nummer 4 werden die Wörter „oder von mit Filmen bespielten Bildträgern“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, gewährt. Die Höchstbeträge für Darlehen nach Absatz 1 Nr. 1 be-

tragen 225 000 Euro, für Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und 2a 150 000 Euro. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 betragen die Höchstbeträge für Zuschüsse 100 000 Euro und Darlehen 300 000 Euro. Im Ausnahmefall kann durch einstimmigen Beschluss der zuständigen Unterkommission statt eines Darlehens für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 auch ein Zuschuss bis zur Höhe von 200 000 Euro gewährt werden. Die Laufzeit des Darlehens beträgt bis zu fünf Jahre.“

- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Für Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 können bis zu 20 vom Hundert der nach § 68 Abs. 1 Nr. 7 vorgesehenen Mittel eingesetzt werden. Bei Interessenkonflikten zwischen den Verbänden der Verleih-, der Video- oder Kinowirtschaft führt der Vorstand der FFA im Einzelfall eine Entscheidung des Präsidiums herbei.“
42. Es wird folgender § 53b eingefügt:

„§ 53b

Projektförderung der Videowirtschaft

(1) Die FFA kann Förderungshilfen für den Absatz von mit Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a bespielten Bildträgern gewähren, und zwar

1. zur Abdeckung von Herausbringungskosten,
2. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
3. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen,
4. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
5. für Maßnahmen zur Bewerbung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,
6. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern,
7. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.

Bei Maßnahmen nach den Nummern 5 und 6 können auch deutsche Filmklassiker und in begrenztem Umfang auch ausländische Filme berücksichtigt werden. Dabei muss die Werbung mit aktuellen deutschen Filmen im Mittelpunkt der Maßnahme stehen.“

(2) § 53a Abs. 2, 4, 5 und 7 gilt entsprechend. Für Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 können bis zu 20 vom Hundert der nach § 67a Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Mittel eingesetzt werden. Bei Interessenkonflikten zwischen den Verbänden der Verleih-, Video- oder Kinowirtschaft führt der Vorstand der FFA im Einzelfall die Entscheidung des Präsidiums herbei.“

43. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter

- „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Angaben „Nr. 1, 2, 2a und 2b“ gestrichen und vor dem Wort „Programmanbieter“ die Wörter „nach § 53b Abs. 1“ eingefügt und die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.
44. § 55 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.
45. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Filmtheatern,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
- cc) Nach dem bisherigen Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Dabei werden die Besucherzahlen der Filmtheater im vergangenen Kalenderjahr, die den Kinoprogrammpreis der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erhalten haben oder in denen das Abspiel von Filmen gemäß § 15 Abs. 2 oder § 16 den doppelten Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht haben, doppelt gezählt. Bei Filmtheatern, die beide Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt haben, werden die Besucherzahlen vierfach gezählt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angaben „200 000 Deutsche Mark“ werden durch „200 000 Euro“, „300 000 Deutsche Mark“ durch „350 000 Euro“, „50 000 Deutsche Mark“ durch „200 000 Euro“ und „5 000 Deutsche Mark“ durch „5 000 Euro“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:
- „Die für die Abspielförderung zuständige Unterkommission kann auf Antrag ein nach Absatz 1 Nr. 2 gewährtes Darlehen, das für die Umstellung einer Abspielstätte auf digitales Filmabspiel verwendet wurde, im Ausnahmefall in einen Zuschuss umwandeln.“
46. § 56a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „zur Gründung von Kooperationen“ durch die Wörter „für Maßnahmen der gewerblichen Zusammenarbeit“ ersetzt.
47. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „des Grundbetrages“ durch die Wörter „der Förderungsmittel“, die Angabe „§§ 22 und 23“ durch die Angabe „§§ 22, 23 und 25 Abs. 2“ und das Wort „Vorsitzendem“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
48. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „130 000 DM“ durch die Angabe „75 000 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 125 000 Euro 2 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz von bis zu 200 000 Euro 2,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz von über 200 000 Euro 3,0 vom Hundert.“
49. § 66a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Vorführung“ gestrichen.a)
- b) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Die Filmabgabe beträgt bei einem Nettoumsatz bis zu 30 Mio. Euro 1,8 vom Hundert, bei einem Nettoumsatz von bis zu 60 Mio. Euro 2,0 vom Hundert und bei einem Nettoumsatz von über 60 Mio. Euro 2,3 vom Hundert.“
- c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaber von Lizenzrechten, die entgeltlich einzelne Filme mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten im Wege elektronischer Individualkommunikation verwenden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
50. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Leistungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts werden mit der FFA vereinbart.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Leistungen von Anbietern, die Filme mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten innerhalb eines festgelegten Programmangebots im Wege individueller Zugriffs- und Abrufdienste gegen Entgelt bereitstellen, sollen durch Vereinbarung mit der FFA geregelt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
51. § 67a wird wie folgt gefasst:
- „§ 67a  
Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft
- (1) Die Einnahmen der FFA aus der Filmabgabe der Videowirtschaft sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. 20 vom Hundert für die Absatzförderung von mit Filmen bespielten Bildträgern gemäß § 53b,
  2. 5 vom Hundert für die Förderung von Videotheken gemäß § 56a,
  3. 7,5 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
  4. 7,5 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53a, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs.
- (2) Die übrigen Einnahmen sind nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 zu verwenden.“
52. § 67b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Leistungen“ und werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilme“ durch das Wort „Kinderfilme“ ersetzt.
53. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einnahmen der FFA sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges gemäß den §§ 67a und 67b nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

    1. 50 vom Hundert für die Referenzfilmförderung (§ 22),
    2. 6 vom Hundert für die Projektfilmförderung (§ 32),
    3. 1 vom Hundert für die Förderung des Kurzfilms (§ 41),
    4. 1,5 vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern (§ 47),
    5. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 2, 8 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 3 und 2 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 4,
    6. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
    7. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53a, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
    8. 1,5 vom Hundert für die Förderung der Weiterbildung und sonstige Maßnahmen (§§ 59 und 60).“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen sowie durch Minderausgaben freiwerdende Mittel sind entsprechend den prozentualen Anteilen für die in Absatz 1 sowie die in § 67a vorgesehenen Maßnahmen zu verwenden.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Förderung gemäß § 22 von finanziellen Beteiligungen bei internationalen Gemeinschaftsvorhaben dürfen nicht mehr als 20 vom Hundert der für die jeweilige Förderungsart zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 wieder zuzuführen.“
  - e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Förderung gemäß § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 2 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 2 zuzuführen.“
  - f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Förderung gemäß § 53a Abs. 6 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 6 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 6 zuzuführen.“
54. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:
- „§ 68a  
Verwendung für sonstige Aufgaben
- Von den Einnahmen der FFA dürfen nicht mehr als 12 vom Hundert für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 verwendet werden.“
55. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
56. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Auskunftspflichtigen“ durch die Wörter „der zur Auskunft verpflichteten Person“ ersetzt.
  - d) In Absatz 6 werden die Wörter „Der zur Auskunft Verpflichtete“ durch die Wörter „Die zur Auskunft verpflichtete Person“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
  - e) In Absatz 7 werden die Wörter „ein zur Auskunft Verpflichteter“ durch die Wörter „eine zur Auskunft verpflichtete Person“ ersetzt.

- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Auskunfts-pflichtigen“ durch die Wörter „der auskunfts-pflichtigen Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
57. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ansprüche nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Januar 2004 entstanden sind, werden nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften abgewickelt.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach altem Recht“ durch die Wörter „nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Amtszeit des am 31. Dezember 2003 im Amt befindlichen Verwaltungsrats endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem 1. Januar 2004 berufenen Verwaltungsrats.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 1. Januar 2004 erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlussfrist des § 24 Abs. 2 Satz 2 am 31. März 2004.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Eine am 1. Januar 2004 bestehende Mitgliedschaft in der Vergabekommission oder einer Unterkommission wird bei der Wiederbenennung gemäß § 7 Abs. 3 oder § 8a Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt.“
58. § 74 wird wie folgt gefasst:
- „§ 74  
Übertragung des UFI-Sondervermögens  
Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ nach § 26 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1074), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957), wird auf die FFA übertragen und aufgelöst. Die Einnahmen aus Rückflüssen und Erträgen sind nach Maßgabe des § 68 Abs. 3 zu verwenden.“
59. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 2008.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Förderungshilfen gemäß den §§ 22, 23 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2007 erstaufgeführt worden ist. Förderungshilfen gemäß den §§ 32, 47, 53, 53a, 53b, 56, 56a und 59 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2008 gewährt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Anträge auf Förderungshilfen gemäß den §§ 22, 23, 41 und 53 müssen bis zum 31. März 2009 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme müssen die Anträge bis zum 31. März 2012 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen gemäß den §§ 32, 47, 53a, 53b, 56, 56a und 59 müssen bis zum 30. September 2008 gestellt werden.“
60. Die §§ 25, 26, 32, 33, 37, 47, 53a, 56, 56a, 66 werden wie folgt geändert:
- a) In § 25 Abs. 4 Nr. 6 Satz 2 und 3 wird die Angabe „drei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 000 Euro“ ersetzt.
- b) In § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- c) § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Million Euro“ ersetzt.
- d) In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- e) In § 37 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- f) In § 47 Abs. 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
- g) In § 53a Abs. 3 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
- h) In § 56a Abs. 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“, die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“, die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
- i) In § 66 Abs. 1 wird die Angabe „130 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „65 000 Euro“ ersetzt.
61. Die §§ 6, 10, 11, 12, 13, 32, 63, 70, 71, 75 werden wie folgt geändert:
- a) In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt.
- b) In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegen-



- heiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- c) In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- d) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“, in Satz 3 werden die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ und in Satz 4 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- e) In § 13 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- f) In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- g) In § 70 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt.
- h) In § 71 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- i) In § 75 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „von der für Kultur und Medien obersten Bundesbehörde“ ersetzt.

## Artikel 2

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

## Begründung

### 1. Allgemeines

#### I. Einleitung

Die Filmförderung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Rahmen einer komplexen Zusammenarbeit von Bund und Ländern, in der sowohl kulturelle Aspekte als auch Anliegen der nationalen und regionalen Wirtschaftsförderung, der Standortpolitik und der Verbreitung des deutschen Films und seiner Repräsentation im Ausland miteinander verwoben sind.

Die Filmpolitik des Bundes zielt auf die Stärkung des deutschen Films als Kulturwirtschaftsgut im Inland und im Ausland. Sie umfasst sowohl ordnungspolitische Maßnahmen zur Gewährleistung günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen und Verbesserung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft als auch Maßnahmen zur Förderung des künstlerischen Rangs des deutschen Films und seiner Repräsentation im Ausland.

Der deutsche Kinofilm wird unter Einbeziehung aller Fördermaßnahmen, wie Produktions-, Kino-, Verleihförderung, den Preisen und Stipendien von Bund und Ländern derzeit mit einem Gesamtbetrag von rund 212 Mio. Euro (2002) unterstützt. Hinzu kommen kommunale Mittel für die Unterstützung von Kinos, Filmuseen und Festivals. Wichtigstes Element ist dabei die Produktionsförderung mit rund 102 Mio. Euro. Eine Förderung von Fernsehfilmen findet – anders als in den meisten Bundesländern – auf Bundesebene nicht statt.

Auf der Ebene des Bundes kommt der Filmförderungsanstalt (FFA) als standortunabhängige Fördereinrichtung des deutschen Kinofilms besondere Bedeutung zu. Sie hat mit 76,8 Mio. Euro (2003) das bundesweit größte Förderbudget; die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe des Filmförderungsgesetzes über die Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft und freiwillige Leistungen der Fernsehveranstalter. Ergänzend dazu tritt beim Bund die steuerfinanzierte und kulturell begründete Förderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

Die Länder haben überwiegend eigene Fördereinrichtungen geschaffen. Diese berücksichtigen bei ihren Fördermaßnahmen jeweils auch Standortinteressen, sind überwiegend privatrechtlich organisiert und werden gesellschaftsrechtlich im Regelfall nach Maßgabe der jeweiligen regionalen Interessenlage von einzelnen Fernsehveranstaltern mitgetragen und von diesen auch mitfinanziert.

#### II. Ausgangssituation

Der deutsche Film befindet sich aufgrund einer Vielzahl von Ursachen in einer schwierigen Situation. Dazu haben nicht zuletzt die negative Entwicklung auf dem Neuen Markt und Einbrüche bei der Nachfrage nach fiktionalen Inhalten im Fernsehen beigetragen. Vor dem Hintergrund, dass die Unternehmen der deutschen Filmwirtschaft nur über eine schwache Eigenkapitaldecke verfügen, hat die wachsende Zurückhaltung der Banken gegenüber der Filmfinanzierung zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Zwischenfinanzie-

rung geführt. Zugleich ist – nicht zuletzt aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten – weltweit ein Trend zu höheren Produktionsbudgets zu beobachten. Zudem sind die Vermarktungskosten des Films erheblich gestiegen. US-Produktionen haben derzeit Budgets für die Herausbringung und Vermarktung, die der Hälfte der Produktionskosten entsprechen.

Der Anteil des deutschen Films am deutschen Kinomarkt ist in den 70er Jahren dramatisch eingebrochen und bewegt sich seitdem auf einem Niveau von 10 bis 17 Prozent. Auch andere europäische Filmproduktionen spielen auf dem deutschen Markt nur eine geringe Rolle. Der deutsche Markt wird wesentlich von Filmen aus den USA (Hollywood) dominiert. Eine Erhöhung des Marktanteils europäischer und insbesondere auch deutscher Filmproduktionen ist nicht nur ökonomisch sondern auch kulturpolitisch wünschenswert, weil die Dominanz des US-amerikanischen Films das Spektrum der im Kinofilm vermittelten Bilder und kulturellen Inhalte verengt. Da der Kinofilm wie wohl kaum eine andere Kunstgattung aufgrund seiner Massenwirkung das Lebensgefühl und die Rollenbilder junger Menschen prägt und zugleich zur kulturellen Identitätsbildung beiträgt, ist eine größere Vielfalt der erzählten Geschichten und damit einhergehend eine Erhöhung des Anteils deutscher und europäischer Produktionen besonders wichtig.

Ohne eine durch staatliche Regelungen vermittelte und zu einem Teil aus Steuergeldern finanzierte Förderung des Kinofilms würden deutsche sowie europäische Produktionen im Allgemeinen sowohl national als auch weltweit allenfalls noch eine marginale Rolle spielen; jedenfalls wäre es um die Vielfalt und Qualität des Filmschaffens wesentlich schlechter bestellt. In Europa wird deshalb die Förderung des Kinofilms auch als eine öffentliche Aufgabe angesehen.

Unter dem Gesichtspunkt der Bewahrung der kulturellen Vielfalt und der europäischen Identität sieht auch die Kommission der Europäischen Union die Notwendigkeit, die nationalen Filmwirtschaften durch öffentliche Mittel zu fördern.

#### III. Grundsätzliches zur Filmförderung in Deutschland

Ausgehend von einer eingehenden Untersuchung der Situation des Filmschaffens in Deutschland und der rechtlichen und finanziellen Förderaspekte hat der damalige Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien im November 2001 umfassende Vorschläge zur Reform der Filmförderung in Deutschland und zur Aufwertung des deutschen Films als Kulturgut vorgelegt. Diese Vorschläge sind sowohl vom Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages als auch im Bündnis für den Film mit der Filmbranche intensiv erörtert worden.

Geteilt wurde im Bündnis für den Film der Grundansatz der BKM, dass mit dem Gesamtsystem der öffentlichen Filmförderung auch wirtschaftliche Zwecke angestrebt werden, das Anliegen jedoch dem Film als Kulturwirtschaftsgut gilt

und die Förderung damit auch kulturelle Ziele verfolgt. Bei der Filmförderung spielen wirtschaftliche Aspekte eine wichtige Rolle, es sind aber auch Kriterien der kulturellen Vielfalt, der ästhetischen Qualität, der Behauptung europäischer Filmgeschichten gegenüber US-amerikanischen etc. wichtig. Der Erfolg eines Films an der Kinokasse ist zwar primär ein wirtschaftliches Ziel; er ist aber auch kulturpolitisch von Bedeutung. Denn Filme sollen ihr Publikum erreichen, ansonsten macht Filmförderung letztlich auch kulturell keinen Sinn.

#### **IV. Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung**

Die BKM hat unter Berücksichtigung der Fachdiskussionen und der Entwicklungen innerhalb der Filmwirtschaft Eckpunkte für die Novellierung des Filmförderungsgesetzes erarbeitet, die ihrerseits Gegenstand einer grundsätzlichen Erörterung im Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages als auch einer breiten Diskussion im Bündnis für den Film im Februar 2003 waren.

In der Sitzung des Bündnisses für den Film am 25. Februar 2003 wurde von den Beteiligten, insbesondere den Vertretern der filmwirtschaftlichen Verbände die große Bedeutung hervorgehoben, die im Interesse des deutschen Films wie dem der deutschen Filmwirtschaft einer solidarischen Unterstützung der BKM bei den Bemühungen um eine Verbesserung des Förderkonzepts und der Erhöhung der Einnahmen der FFA zukommt.

Auf der kompetenzrechtlichen Grundlage von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz verfolgt das Filmförderungsgesetz (FFG) innerhalb des Gesamtkonzepts der Filmförderung in Deutschland primär wirtschaftliche Ziele; es geht um die strukturelle Stärkung der Filmwirtschaft in Deutschland und die Steigerung von Qualität und Erfolg des deutschen Kinofilms im Inland und im Ausland.

Das FFG ist als sonderabgabenfinanziertes Subventionsgesetz zeitlich limitiert, die Geltung seiner in der Vergangenheit mehrfach novellierten derzeitigen Fassung läuft am 31. Dezember 2003 aus.

In den Gesprächen mit den Verbänden der Filmwirtschaft, den Vertretern der Bundesländer und den Filmförderungen der Länder im Bündnis für den Film wurde – bei Differenzen im Detail – allseits die Notwendigkeit betont, die von Standorteffekten unabhängige Filmförderung durch die FFA fortzusetzen und nach Möglichkeit auszubauen. Dies setzt zwingend eine bundesgesetzliche Regelung voraus.

Auch unter kultur- und medienpolitischen Gesichtspunkten des Bundes ebenso wie dem Aspekt der auswärtigen Kulturpolitik ist der Erhalt und weitere Ausbau einer starken bundesweit orientierten Filmförderungseinrichtung wichtig. Neben der Beratung der Bundesregierung in filmpolitischen Fragen in den Gremien der Europäischen Union und im Rahmen zwischenstaatlicher Filmabkommen kann und muss die FFA auch ihre wichtige Rolle im Rahmen der Verbreitung und marktgerechten Auswertung des deutschen Films im Inland und Ausland behalten und nach Möglichkeit ausbauen.

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlich geregelten Filmförderung ergibt sich schließlich auch aus dem Gesichtspunkt, dass eine effektive Unterstützung des Filmschaffens in Deutschland und die Verbreitung des deutschen Films im Inland und Ausland ohne die auf Dauer organisierte Unterstützung aller am Markterfolg des deutschen Films interessierten Unternehmen und Einrichtungen der Film- und Fernsehwirtschaft nicht zu gewährleisten ist. Dies kann nur auf Bundesebene sichergestellt werden. Die Voraussetzungen des Artikels 72 GG zur Inanspruchnahme der Regelungskompetenz des Bundes für die Filmförderung auf der Basis des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 sind gegeben.

#### **V. Inhalt der Novelle**

Im Mittelpunkt der Novelle stehen die Reformen des Fördersystems, die Neugewichtung der Förderbereiche und die Erhöhung der Einnahmen der FFA. Die FFA wird als bundesweit zuständige Fördereinrichtung des deutschen Films durch Ergänzung und Präzisierung ihrer Aufgaben gestärkt. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Außenvertretung des deutschen Films.

Mit der Bildung eines Deutschen Filmrats unter dem Vorsitz der BKM wird ein Gremium zur Erörterung zentraler Fragen des deutschen Films und seiner öffentlichen Förderung geschaffen. Damit wird zugleich – wenn auch in einer anderen Zusammensetzung und insbesondere einer für Dauerzwecke geeigneteren organisatorischen Form – der Grundgedanke des Bündnisses für den Film aufgegriffen und fortgeführt.

Bei der Neugewichtung innerhalb des Fördersystems kommt der Absatzförderung besondere Bedeutung zu. Die durchschnittlichen Herausbringungskosten für Filme haben sich – und zwar unabhängig von der Höhe des Produktionsbudgets – allein in der Zeit von 1985 bis 1998 von 150 000 Euro auf rund 1 Mio. Euro erhöht, ohne dass dieser Entwicklung bisher im Filmförderungsgesetz ausreichend Rechnung getragen worden ist. Hier wird sich positiv auswirken, dass die privaten Fernsehveranstalter zukünftig einen Teil ihrer Leistungen an die FFA in Form von Sachleistungen für die Absatzförderung des Kinofilms erbringen werden.

Innerhalb der Produktionsförderung ist insbesondere der Ausbau der automatischen Referenzförderung wichtig. Darüber hinaus sollen die Produzenten durch die Übernahme von Bürgschaften durch die FFA im Hinblick auf die Bankenfinanzierung entlastet werden.

Um auch im besonders gelagerten Einzelfall sachgerechte Entscheidungen treffen zu können, soll dem Vorstand der FFA in der Förderpraxis mehr Flexibilität eingeräumt werden.

Bei den Fördermaßnahmen der FFA steht der Erfolg des Films im Kino im Mittelpunkt, da hiervon auch alle anderen Auswertungsarten des Kinofilms profitieren. Auf dieser Tatsache baut auch die filmwirtschaftliche Auswertungskaskade (§ 30) auf. Da der Erfolg eines Films im Kino so wichtig für seinen weiteren Erfolg im Fernsehen sowie auf Video ist, sind die verschiedenen Auswertungsstufen zeitlich gestaffelt und dürfen nicht zeitgleich mit der Kinoauswertung gestartet werden.

## VI. Finanzierung zusätzlicher Einnahmen der FFA

Die Maßnahmen zur Optimierung des Fördersystems setzen eine signifikante Erhöhung der Einnahmen der FFA voraus. Diese soll im Wesentlichen durch eine Anhebung der Fernsehleistungen sowie der Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft erfolgen. Derzeit tragen zum Etat der FFA von rund 76,4 Mio. Euro durch gesetzliche Abgabe die Kinos mit rund 2,2 % vom bundesweiten Bruttoumsatz (rund 20 Mio. Euro) und die Videowirtschaft mit 1,8 % des Nettoumsatzes der Programmanbieter (rund 14 Mio. Euro) bei. Das öffentlich-rechtliche und das private Fernsehen leisten freiwillige Beiträge von zusammen 11,2 Mio. Euro pro Jahr auf der Grundlage der Film-Fernseh-Abkommen.

Durch die Novellierung werden die Filmabgaben der Kino- und Videowirtschaft gestaffelt nach Umsatzklassen im Durchschnitt auf durchschnittlich rund 2,7 % des Bruttoumsatzes (im Kino) und durchschnittlich rund 2,2 % des Nettoumsatzes (Video) angehoben. Die Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben grundsätzlich ihre Bereitschaft erklärt, ihre Leistungen an die FFA auf nunmehr insgesamt 11,2 Mio. Euro zu verdoppeln. Unter Hinweis auf die erst für 2005 anstehende neue Gebührenperiode haben sie für das Jahr 2004 auf die Notwendigkeit einer Einigung mit der Filmwirtschaft über die Art der Erbringung ihrer zusätzlichen Leistungen hingewiesen. Die privaten Fernsehveranstalter haben ihre Bereitschaft signalisiert, ihre Leistungen ebenfalls signifikant zu erhöhen. Angesichts der aktuellen Lage auf dem Werbemarkt werden sie ihre Mehrleistungen nicht in Form von Geld-, sondern von Sachleistungen für den aktuellen deutschen Film, z. B. in Form von Trailern zur Primetime, erbringen.

Vor diesem Hintergrund wird an der derzeitigen Regelung festgehalten, dass die Leistungen des Fernsehens nicht durch Gesetz sondern durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den Fernsehveranstaltern und der FFA geregelt werden.

Gleichbleibenden Umsatz an der Kinokasse sowie der Videoprogrammanbieter unterstellt, werden sich die Einnahmen der FFA aufgrund dieser Änderungen um rund 14 Mio. Euro erhöhen. Hinzu kommen rund 5,6 Mio. Euro in Form von Sachleistungen, die in vollem Umfang die Mittel für die Verleihabsatzförderung verstärken.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen des Gesetzes sind nicht zu erwarten, da es sich bei den durch das FFG Begünstigten in erster Linie um Unternehmen in der Form juristischer Personen der Filmwirtschaft handelt.

Soweit der Bund Berufungsrechte für im FFG vorgesehene Gremien hat, findet das Bundesgremienbesetzungsrecht Anwendung. Soweit die Gremien von sonstigen Verbänden und Einrichtungen benannt bzw. gewählt werden, entzieht sich die Besetzung dem Einfluss des Bundes.

Das FFG wurde im Hinblick auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen durch geschlechtsneutrale Formulierung sprachlich überarbeitet. Soweit nach wie vor männliche Bezeichnungen (z. B. Antragsteller, Verleiher, Hersteller, Anspruchsgegner) verwendet werden, bezeichnen diese nicht notwendigerweise natürliche Personen sondern Unternehmen.

## 2. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1 (Filmförderungsanstalt)

Die Filmförderungsanstalt (FFA) soll als standortunabhängig fördernde und bundesweit zuständige Filmförderungseinrichtung gestärkt werden. Dementsprechend ist die Zweckbestimmung der Anstalt fortentwickelt worden. Diese zielt nach wie vor auf die strukturelle Stärkung der deutschen Filmwirtschaft in allen Zweigen. Es wird zugleich verdeutlicht, dass der wirtschaftliche Erfolg im Inland und im Ausland ohne eine Stärkung qualitativer und damit auch kultureller Merkmale einschließlich des kreativ-künstlerischen Filmschaffens nicht dauerhaft erreichbar ist.

### Zu § 2 (Aufgaben)

Ihrer Zweckerweiterung entsprechend werden auch die Aufgaben der FFA fortentwickelt. Neben der Gewährung von Förderungshilfen für einzelne Vorhaben werden die Möglichkeiten zur Durchführung genereller Maßnahmen zugunsten der deutschen Filmwirtschaft verstärkt.

Vor dem Hintergrund, dass es auf der Ebene der Länder vielfältig gestaltete und zum Teil mit hohen Etats ausgestattete Fördereinrichtungen gibt, die ihrerseits jedoch insbesondere auch Standortinteressen verfolgen, ist es notwendig, dass die FFA sich bei ihren Maßnahmen mit den Länderförderungen abstimmt. Insbesondere auch deshalb, um durch Synergieeffekte die Wirksamkeit einzelner Fördermaßnahmen zu verstärken. Dabei wird an die gewachsene Tendenz sowohl der FFA als auch der Länderförderungen angeknüpft, ihre jeweiligen Fördermaßnahmen und -systeme kompatibel zu machen und nach Möglichkeit durch kombinierte Förderungen zu optimieren.

In Ziffer 2 sind beispielhaft einzelne Maßnahmen aufgeführt, für die sich die FFA zukünftig verstärkt im Gesamtinteresse der deutschen Filmwirtschaft engagieren soll. Diese Aufzählung ist nicht abschließend formuliert, um der FFA die Möglichkeit zu geben, sich neu aufkommenden Aufgabenfeldern zu stellen. Dies gilt auch im Hinblick auf eine mögliche Unterstützung der in Gründung befindlichen deutschen Filmakademie.

Ein weiterer Schwerpunkt der FFA wird in der Förderung der Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und im Ausland liegen. Aufbauend auf einer mit dem Auswärtigen Amt abgestimmten Gesamtkonzeption der BKM zur Verbesserung der Außenvertretung des deutschen Filmschaffens soll eine zentrale Beratungsorganisation zur Außenvertretung des deutschen Films (Kooperationsrat) geschaffen werden, dem unter der Leitung der BKM sowohl alle Sparten des deutschen Films (Fernsehfilm, Kinofilm, Kurz- und Dokumentarfilm) als auch alle Institutionen angehören werden, die sich für die Außenvertretung des deutschen Films engagieren. Die organisatorische Betreuung des Kooperationsrates übernimmt die FFA.

Als weitere Maßnahme soll – ohne die Einrichtung im Gesetz namentlich zu bezeichnen – die Export Union des Deutschen Films GmbH, künftig German Films Service and Marketing GmbH, als zentraler Dienstleister für die Außenrepräsentanz des deutschen Films fortentwickelt und in diesem Zusammenhang auch das Engagement der FFA in der Gesellschaft verstärkt werden. Dabei wird an Entscheidun-

gen der FFA angeknüpft, die sich bereits in den letzten Jahren verstärkt innerhalb der Export Union und deren Finanzierung engagiert hat. Die Möglichkeiten dazu sollen weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die FFA die Gesellschaft zunehmend auch bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben unterstützt.

Schließlich soll die FFA die Bundesregierung verstärkt in zentralen Fragen des deutschen Films und Belangen der Filmwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene beraten.

#### **Zu § 2a (Deutscher Filmrat)**

Um für die übergreifenden Fragen des deutschen Films, seiner wirtschaftlichen Grundlagen und seiner öffentlichen Förderung ein kompetentes Sachverständigengremium zu schaffen, wird ein Deutscher Filmrat gebildet. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der Beratung grundsätzlicher Fragen der Filmpolitik, der Formulierung grundsätzlicher filmpolitischer Empfehlungen sowie der Evaluierung des Fördersystems. Im Hinblick auf diese Aufgaben übernimmt die BKM den Vorsitz dieses Gremiums und setzt damit zugleich den Maßstab für die Benennung der übrigen Mitglieder.

Mit der Schaffung des Deutschen Filmrats wird an die Tradition der bisherigen fünf Sitzungen des Bündnisses für den Film angeknüpft; allerdings in einer organisatorischen Form, die dem nunmehr als Dauerforum eingerichteten Rat angemessener ist und die Kontinuität des Dialogs zwischen der Filmpolitik von Bund und Ländern, Förderungseinrichtungen und der Film- und Fernsehwirtschaft gewährleistet. Der Deutsche Filmrat wird seinen Tagungsrythmus selbst bestimmen; er sollte mindestens einmal im Jahr zusammen treten. Zur Vorbereitung seiner Empfehlungen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

#### **Zu § 4 (Vorstand)**

Durch die Neufassung der Regelungen von Zuständigkeiten für Zahlungen soll der Vorstand von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.

#### **Zu § 5 (Präsidium)**

Geschlechtsneutrale Fassung.

#### **Zu § 6 (Verwaltungsrat)**

Die Besetzung des Verwaltungsrats wird – bei Aufrechterhaltung der Gesamtzahl von 29 Mitgliedern – den Veränderungen in der Filmwirtschaft, insbesondere im Kinobereich, angepasst.

#### **Zu den §§ 7 bis 8a (Vergabekommission)**

Mit der Neuregelung der Vergabekommission wird der vielfach geäußerten Kritik Rechnung getragen, dass die Entscheidungspraxis nicht ausreichend transparent, die tatsächliche Verweildauer der Jurymitglieder zum Teil zu lang und insbesondere auch die Berücksichtigung des kreativen Sachverständigen nicht ausreichend gewährleistet seien. Zugleich werden die Veränderungen in der Filmwirtschaft berücksichtigt.

Das bisherige Prinzip einer einheitlichen Vergabekommission mit Unterkommissionen wird fortentwickelt und um

Elemente eines Rotationssystems ergänzt. Die Berufungsperiode der Mitglieder wird auf maximal drei Jahre mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit verkürzt.

Die aus 13 Mitgliedern bestehende Vergabekommission ist vor allem zuständig für die Entscheidungen im Rahmen der Projektfilmförderung. Ihr kommt faktisch zugleich eine Leitfunktion für die gesamte Vergabep Praxis der FFA zu. Sie entscheidet auch über Widersprüche gegen ihre eigenen Entscheidungen sowie die der Unterkommissionen. Ihr sollen die Vorsitzenden der Unterkommissionen angehören.

Um ein ausreichendes Maß an Kontinuität zu gewährleisten, und insbesondere vor dem Hintergrund des Gruppennützigkeitsprinzips, wird den Interessen der so genannten Zahlergruppen der FFA dadurch Rechnung getragen, dass die Kino-, Verleiher-, Video-, Produzentenverbände, ARD, ZDF und VPRT jeweils ein Kommissionsmitglied mit je einer Stellvertretung benennen, die für die volle Drei-Jahres-Periode der Kommission angehören. Dazu kommt ein vom Deutschen Bundestag benanntes Mitglied.

Die übrigen fünf Mitglieder der Kommission werden für jeweils ein Jahr durch Losentscheid aus einer dafür jeweils benannten Gruppe von sachkundigen Personen bestimmt.

Für die sonstigen Fachentscheidungen, insbesondere der Absatz-, Abspiel- und der Drehbuchförderung, werden von der Vergabekommission weiterhin aus jeweils bis zu fünf Personen bestehende Unterkommissionen gebildet. Da es hierbei auf den spezifischen Fachverstand ankommt, bleibt es insoweit bei der Wahl einzelner sach- und fachkundiger Personen für eine dreijährige Berufungsperiode. Die von den Förderbereichen betroffenen Verbände haben ein Vorschlagsrecht für die zu wählenden Personen.

#### **Zu den §§ 10 bis 12 (Haushalt)**

Die bisherige kameralistische Buchführung wird auf die kaufmännische Buchführung umgestellt. Die entsprechenden Änderungen werden in das Gesetz eingearbeitet.

#### **Zu § 14 (Zweckbindung der Förderungsmittel)**

Da die Mittel für die Fördermaßnahmen der FFA nahezu ausschließlich aus den Abgaben und Leistungen der Filmwirtschaft (einschließlich des Fernsehens) stammen und deren Legitimität dem Grunde nach an den Nutzen geknüpft ist, den die Filmwirtschaft aus den geförderten Maßnahmen sowie den allgemeinen Förderaktivitäten der FFA zieht, ist die strikte Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten auf diese Zwecke zu gewährleisten. Deshalb dürfen auch die Ansprüche auf die Fördermittel für andere Zwecke weder abgetreten noch gepfändet werden.

#### **Zu § 15 (Allgemeine Bestimmungen über die Gewährung von Förderungshilfen)**

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 entspricht einer Forderung der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, die bei den nicht kulturspezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Filmherstellung auf die Beseitigung innersuropäischer Diskriminierungstatbestände dringt.

Eine weitere sachliche Änderung wird in Absatz 2 Nr. 3 getroffen, indem nicht mehr generell auf die von dem Internationalen Verband der Filmproduzenten [FIAPF] aufgestellte

Liste der sog. A-Festivals Bezug genommen wird, sondern die Festlegung der die Förderung mit auslösenden Festivals in die Kompetenz des Verwaltungsrats gelegt wird.

#### **Zu den §§ 16, 16a (Gemeinschaftsproduktionen)**

Mit den Ergänzungen wird verdeutlicht, dass die §§ 16, 16a und 17a internationale Gemeinschaftsvorhaben regeln. Zugleich wird klargestellt, dass es sich nur im Fall von § 16 um Gemeinschaftsproduktionen im eigentlichen Wortsinn handelt.

#### **Zu § 17 (Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)**

Die Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als bindende Aussage darüber, ob ein Film die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erfüllt, wird beibehalten. Es bleibt auch bei der bisherigen Regelung, dass mit der Bescheinigung keine Aussage über die Förderungsfähigkeit eines Films getroffen wird. Diese Entscheidung fällt in die alleinige Zuständigkeit der FFA. Um in der Vergangenheit aufgetretene Meinungsverschiedenheiten zwischen FFA und BAFA künftig bereits verfahrensrechtlich zu vermeiden, wird die Widerspruchsentscheidung des BAFA an die Zustimmung der FFA gebunden. Damit wird zugleich der Tatsache Rechnung getragen, dass der Vorstand der FFA nach § 15 Abs. 4 Ausnahmenentscheidungen treffen kann, die für die Entscheidungsfindung des BAFA Bedeutung erlangen können. Sollte es zwischen den beiden Behörden zu keiner Einigung kommen, ist im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht für diese Fragen die Entscheidung des für Kultur und Medien innerhalb der Bundesregierung zuständigen Ressorts einzuholen.

Der Klammerzusatz „(filmisches Ursprungszeugnis)“ wird gestrichen, um Missverständnissen über Regelungsgehalt und Bedeutung der Bescheinigung des BAFA nach § 17 Abs. 1 und dem Ursprungszeugnis auf der Grundlage des Runderlasses „Außenwirtschaft Nr.4/87 betreffend II: Dienstleistungsverkehr – Filmwirtschaft – Ausstellung von Film-Ursprungszeugnissen vom 10. März 1987“ vorzubeugen.

Bisher war lediglich die Erteilung von Bescheinigungen über die Übereinstimmung eines Films mit den Voraussetzungen der §§ 15 ff. geregelt. Diese können grundsätzlich erst nach Fertigstellung des Films ausgestellt werden. Bei Projekten, die in internationaler Gemeinschaftsproduktion durchgeführt werden sollen, in Einzelfällen auch im Hinblick auf Förderzusagen der FFA, hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, eine Bescheinigung des BAFA über die Übereinstimmung des Projekts mit § 15 oder mit den Regelungen eines bi- oder multilateralen Filmabkommens bereits vor Beginn der Dreharbeiten zu erteilen. Mit der Einführung der „vorläufigen Projektbescheinigung“ wird diesem Bedürfnis Rechnung getragen. Zugleich wird verdeutlicht, dass dieser Bescheinigung nur eine vorläufige Bedeutung zukommt, die keine rechtliche Bindungswirkung für die endgültige Bescheinigung hat. Da ein Projekt häufig noch Änderungen sowohl auf der Produzentenebene als auch auf der Projektebene erfährt, wird mit dieser Regelung den tatsächlichen Verhältnissen der Filmproduktion Rechnung getragen. Zur Verdeutlichung wird ausdrücklich klargestellt, dass es bei der Beantragung der eigentlichen Bescheinigung

ausschließlich auf die Gegebenheiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zum Antragszeitpunkt ankommt.

#### **Zu § 17a (Förderungsfähigkeit von internationalen Gemeinschaftsproduktionen)**

Ist an einer internationalen Gemeinschaftsproduktion im Sinne der §§ 16 oder 16a FFG ein Hersteller aus einem außereuropäischen Land beteiligt, so muss der deutsche Hersteller nachweisen, dass er innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden Spielfilm in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat hergestellt hat, mit dem ein Filmabkommen besteht. Unklar war bisher, ob auch eine Mitherstellereigenschaft an dem „Nachweisfilm“ zur Erfüllung der Nachweispflicht ausreicht. Nunmehr wird durch die Ergänzung von Absatz 1 Nr. 1 klargestellt, dass auch die Mitherstellereigenschaft an dem Nachweisfilm ausreicht, sofern dieser unter Mehrheitsbeteiligung des deutschen Herstellers hergestellt wurde.

Mit der Ersetzung der Bezeichnung „Filmhersteller“ durch „Hersteller“ wird keine sachliche Änderung bezweckt, sondern für die beiden bisher nebeneinander verwendeten Bezeichnungen „Filmhersteller“ und „Hersteller“ wird künftig ausschließlich der Begriff „Hersteller“ verwendet.

#### **Zu § 18 (Herstellung von Kopien)**

Die Änderung trägt einer Forderung der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission Rechnung, die bei allen nicht kulturspezifischen Leistungen auf die Beseitigung von Diskriminierungen innerhalb Europas dringt.

#### **Zu § 20 (Gemeinsame Aufführung von Kurzfilmen)**

Die Neufassung folgt der Regelung zur Förderung von Kurzfilmen in § 41 insoweit, dass die bisherige Privilegierung von solchen Kurzfilmen aufgehoben wird, die ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten haben. Aufgehoben wird auch die bisherige qualitative Unterscheidung bei den Kurzfilmen, die in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt wurden. Angesichts des generellen Anliegens zur Förderung des europäischen Filmschaffens erscheint die bisherige unterschiedliche Behandlung nicht mehr gerechtfertigt. Um die Wahlfreiheit des „koppelnden“ Herstellers zu vergrößern wird auch die Beschränkung auf preis- und festivalgeförderte Filme aufgehoben.

### **Erster Unterabschnitt Referenzfilmförderung**

#### **Allgemeines**

Der Ausbau der Referenzförderung ist eines der wesentlichen Ziele der Novellierung des FFG. Sie wird zugunsten einer an erweiterten Kriterien ausgerichteten automatischen Förderung fortentwickelt, finanziell besser ausgestattet und um Maßnahmen einer unternehmensbezogenen Förderung ergänzt. Sie orientiert sich an folgenden Zielen:

1. Stärkung der Eigenkapitalbasis der Produzenten,
2. Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Produzenten bei der Projektauswahl sowie bei der Vorbereitung und Durchführung ihres Films.

Dem FFA-Vorstand wird bei Förderentscheidungen mehr Flexibilität eingeräumt. Bezogen auf den grundsätzlich erforderlichen Eigenanteil wird dem Vorstand der FFA die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der von der EU-Kommission im Rahmen ihrer beihilferechtlichen Entscheidungen gesetzten Grenzen im Einzelfall Ausnahmen zuzulassen.

Die Verwendungsmöglichkeiten für Referenzmittel werden erweitert. Vorrangig sind diese zwar auch in Zukunft für die Herstellung neuer Filme zu verwenden. Auf Antrag kann der Vorstand der FFA jedoch die Verwendung der Mittel auch für sonstige Zwecke des Produktionsunternehmens, insbesondere zur Stoffentwicklung für einen neuen Film oder zur Kapitalaufstockung des berechtigten Unternehmens, zulassen.

#### **Zu § 22 (Referenzfilmförderung)**

Die bisher im Wesentlichen allein am Zuschauererfolg im deutschen Kino orientierte Referenzfilmförderung wird durch eine verstärkte Berücksichtigung von Erfolgen bei international bedeutsamen Preisen und Festivals ergänzt. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass solche – obwohl kulturell begründeten – Auszeichnungen aufgrund der damit einhergehenden internationalen Anerkennung der Qualität eines Films und der öffentlichen Berichterstattung darüber insgesamt absatzsteigernd wirken. Insofern handelt es sich dabei also nicht um ein primär kulturell motiviertes Anliegen, sondern um ein wirtschaftlich geprägtes Kriterium. Zugleich wird damit ein deutliches Zeichen dafür gesetzt, dass das Anstreben internationaler Erfolge wichtig ist für die Entwicklung der deutschen Filmproduktion und ihrer zukünftigen Marktchancen. Es soll die Tendenz verstärkt werden, bei der Auswahl von Stoffen und deren Entwicklung von vornherein auch den Erfolg am Weltmarkt mitzubedenken.

Mit diesen Zielen der automatischen Förderung, die den nationalen und international erfolgreichen Film prämiieren will, ist die bisherige Privilegierung von Filmen nicht vereinbar, die ein Prädikat von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten haben. Mit der Streichung dieser Privilegierung wird einer in der Filmwirtschaft immer wieder erhobenen Forderung nachgekommen. Die Erfahrungen zumindest in der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass die Bewertungen durch die Filmbewertungsstelle in aller Regel keinen erhöhten Zuschauererfolg nach sich gezogen haben.

Der Referenzwert wird künftig in Punkten angegeben (Referenzpunkte); diese ergeben sich aus dem Zuschauererfolg und Preisen sowie Festivalerfolgen. Im Hinblick auf die generelle Zielsetzung einer Steigerung des Erfolgs des deutschen Films wird die besucherrelevante Schwelle auf 150 000 Besucherinnen und Besucher angehoben. Hat der Film einen der in Absatz 3 genannten Erfolge erreicht, reicht eine Besucherzahl von 50 000 aus. Allerdings muss in diesem Fall die Referenzschwelle von 150 000 Referenzpunkten durch ergänzende Festivalerfolge oder Preise erreicht sein.

Soweit die Festivals nicht namentlich in § 22 bestimmt werden, werden sie durch Richtlinie des Verwaltungsrats der FFA festgelegt. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass die Vertreter der Filmwirtschaft selber entscheiden sollen, welche Festivals aktuell jeweils von solch herausra-

gender Bedeutung sind, dass sie Grundlage von automatischen Förderentscheidungen sein können. Dabei dürfte es sich um eine Auswahl von Wettbewerben handeln, die in der sog. A-Festival-Liste des internationalen Verbandes der Filmproduzenten (FIAPF) aufgeführt sind.

#### **Zu § 23 (Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme)**

§ 23 wird neu eingeführt. Die Vorschrift ergänzt § 22 und sieht Sonderregelungen für Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme vor, da diese im Regelfall nicht ohne weiteres eine mit sonstigen Filmen vergleichbare Nachfrage erzielen. Bei Kinder- und Erstlingsfilmen beträgt die Referenzschwelle, die durch Besucherinnen/Besucher und/oder Festivalerfolge und Preise erreicht werden muss, künftig 50 000 Referenzpunkte; der Erfassungszeitraum für die Besucherzahlen ab Erstaufführung bleibt für Dokumentar- und Kinderfilme bei vier Jahren. Zur Berücksichtigung von Festivalerfolgen muss der Referenzfilm eine Mindestbesucherzahl im Inland von 25 000 erreicht haben. Bei Dokumentarfilmen bleibt es bei einer relevanten Besucherschwelle von 25 000.

Die bloße Reduzierung der Referenzschwelle würde relativ geringe Förderbeträge ermöglichen. Da insbesondere bei Kinderfilmen (im Hinblick auf die Kinderdarstellerinnen und -darsteller) aber vielfach überdurchschnittlich hohe Budgets erforderlich und zugleich (im Hinblick auf die besonderen Kinderaufführungen) geringere Einspielergebnisse zu erwarten sind, werden – soweit die erreichten Referenzpunkte zwischen 50 000 (bei Kinder- und Erstlingsfilmen) bzw. 25 000 (bei Dokumentarfilmen) und 150 000 liegen – diese Filme bei der Verteilung der Referenzmittel jeweils mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass bei für § 22 bedeutsamen internationalen Festivals nicht immer Hauptpreise für Dokumentar- oder Kinderfilme vergeben werden. Im Übrigen gibt es spezielle Festivals für diese Genres, die vergleichbar hohes internationales Renommee wie die A-Festivals für Spielfilme haben. Es obliegt dem Verwaltungsrat der FFA, die entsprechenden Festivals durch Richtlinie festzulegen.

#### **Zu § 24 (Antrag)**

Es handelt sich um eine sprachliche Richtigstellung und Folgeänderungen im Hinblick auf die Neufassung von § 22 und die Einfügung von § 23.

#### **Zu § 25 (Zuerkennung und Auszahlung von Fördermitteln)**

Es wird klargestellt, dass auch die Zuerkennung des Förderungsanspruchs durch Bescheid erfolgt.

Um die Liquiditätslage der Produktionsunternehmen zu verbessern und die Förderungsmöglichkeiten der FFA flexibler und insbesondere zeitnäher zu gestalten, wird die Möglichkeit der Vorabzuerkennung von Fördermitteln durch die FFA von 50 % auf 70 % erhöht. Voraussetzung für eine solche Vorabzuerkennung bleibt, dass die Zuerkennung der Förderungshilfe für einen Film aufgrund der erreichten Referenzpunkte feststeht.

Eine weitere bedeutsame Änderung ist die Verkürzung der Rechterückfallfristen für Fernsehnutzungsrechte von sieben auf fünf Jahre. Damit wird einer langjährigen Forderung der Produktionsunternehmen entsprochen, die ihre Position gegenüber den Fernsehveranstaltern stärken und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt weitere Verwertungsmöglichkeiten ausschöpfen möchten.

Die Einzelheiten, die im Zusammenhang mit der Festlegung von Auswertungszeiten im Fernsehen zu regeln sind, werden durch Abkommen der Fernsehveranstalter mit der FFA und den Produzentenverbänden geregelt. Dabei ist es den Parteien unbenommen, unterhalb der gesetzlichen Schwelle auch flexiblere Vertragsgestaltungen zu vereinbaren. Es bleibt im Übrigen bei der bisherigen Regelung, wonach es den Partnern im Einzelfall im Hinblick auf die besonderen Umstände eines Films freisteht, vertraglich auch eine längere Lizenzzeit zu vereinbaren.

In Nummer 8 wird – ohne sachliche Änderung – die Konsequenz daraus gezogen, dass die Export-Union künftig im Hinblick auf ihre neuen Aufgaben einen anderen Namen erhalten wird. Deshalb wird im Gesetz nur die Funktion umschrieben.

#### **Zu § 26 (Versagung der Auszahlung)**

Die Änderung dient der Flexibilisierung der Entscheidungspraxis der FFA. Der Vorstand der FFA kann nunmehr auf Antrag Ausnahmen von der Regelung zulassen, wonach der Hersteller, der ausschließlich Fördermittel nach Maßgabe von § 22 in die Finanzierung einbringen will, grundsätzlich einen Eigenanteil von 50 % der Herstellungskosten seines neuen Films nachweisen muss. Damit wird zugleich der Entscheidungspraxis der EU-Kommission im Rahmen der beihilferechtlichen Notifizierungsverfahren Rechnung getragen, die für kleine und schwierige Filme eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot einer über 50 % der Produktionskosten hinausgehenden Förderung aus öffentlichen Mitteln zulässt.

Allerdings soll damit von dem generellen Ziel eines angemessenen Eigenkapitalanteils der Unternehmen nicht abgewichen werden. So wird in Absatz 1 Nr. 5 geregelt, dass dann, wenn die Referenzfilmförderung mit anderen Förderungshilfen kumuliert werden soll, zumindest ein Eigenanteil von 15 % erforderlich bleibt. Es ist im Übrigen darauf zu achten, dass auch bei der Kumulierung von Förderungshilfen die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission eingehalten werden.

#### **Zu den §§ 28, 29 (Verwendung, Rückzahlung)**

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass die Förderungshilfe vorrangig für die Herstellung eines neuen Films verwendet werden soll. Die FFA hat nunmehr aber erweiterte Möglichkeiten, um auf Antrag zu gestatten, dass die Mittel vermehrt auch zur längerfristig angelegten Kapitalaufstockung (je nach Art des Unternehmens in Form von Grund- oder Stammkapital oder sonstigem Eigenkapital) eines Produktionsunternehmens oder für die Stoffentwicklung oder -beschaffung für einen neuen Film verwendet werden können. Durch die Anhebung der Begrenzung der Mittelverwendung in diesen Fällen wird eine weitere Flexibilisierung der Förderungshilfen der FFA erreicht und damit zugleich die Mög-

lichkeit ausgeweitet, Strukturverbesserungen durch eine höhere Eigenkapitalausstattung für die berechtigten Unternehmen herbeizuführen. Damit soll insbesondere auch den Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die sich aus den erhöhten Eigenkapitalanforderungen der Banken bei der Vor- und Zwischenfinanzierung ergeben.

Allerdings hat der Vorstand bei seinen Entscheidungen grundsätzlich immer zu berücksichtigen, dass der Primärzweck der Förderung in der Schaffung und Verbreitung deutscher Filme liegt. Dies bedeutet, dass auch bei den Verbesserungen der Unternehmensförderung die Schaffung oder Aufrechterhaltung der Filmproduktion zentrales Anliegen der Förderung sein muss.

Voraussetzung einer Verwendung der Referenzförderung zur Kapitalaufstockung ist, dass durch geeignete Nachweise die grundsätzlich positive Struktur des Unternehmens nachgewiesen und insbesondere auch verdeutlicht wird, dass das Unternehmen nicht etwa bereits von der Zahlungsunfähigkeit bedroht ist.

#### **Zu § 30 (Video- und Fernsehnutzungsrechte)**

Die Vorschrift regelt die sog. filmwirtschaftliche Auswertungskaskade für von der FFA geförderte Filme. An der Spitze steht die für alle weiteren Nutzungen maßgebliche Auswertung im Kino. Folgestufen sind – in dieser Reihenfolge – die Auswertung auf Video, durch Pay-per-view, Video-on-demand und Near-video-on-demand, im Pay-TV und dann im Free-TV. Die bisher im Gesetz verwendeten Begriffe werden deutsch gefasst: „Bildträgerauswertung“ ersetzt „Videoauswertung“, unter „individuellen Zugriffs- und Abrufdiensten gegen Entgelt“ werden „video on demand“ und „near-video-on-demand“ zusammengefasst, unter „Nutzung von durch einen Anbieter festgelegtem (Proramm) Angebot gegen Einzelentgelt“ ist Pay-per-view zu verstehen, „Bezahlfernsehen“ entspricht dem Begriff „Pay-TV“ und „nicht verschlüsseltes Fernsehen“ dem Begriff „Free-TV“.

Mit der Bezeichnung „reguläre Erstauswertung“ wird klar gestellt, dass es sich um die kommerzielle bzw. an das allgemeine Publikum gerichtete Auswertung handelt.

Die Verwertungsabfolge ist in den letzten Jahren insbesondere von den großen, vielfach global agierenden Medienunternehmen gestrafft und optimiert worden. Dementsprechend werden in der Vorschrift auch verfahrensmäßige Regelungen zu Verkürzungsmöglichkeiten der Sperrfristen geschaffen.

Die Folgen einer Sperrfristverletzung sind einschneidend. Unabhängig von einem etwaigen Verschulden seinerseits muss der Filmproduzent sämtliche im Zusammenhang mit dem Projekt gewährte Fördermittel (Herstellungsförderung, Absatzförderung, etc.) zurückzahlen und verliert zugleich sämtliche Ansprüche auf Förderung für dieses Projekt. Im Einzelfall kann dieser Verlust Dimensionen erreichen, die selbst für mittelgroße Produktionsfirmen existenzbedrohenden Charakter haben. Gleichzeitig ist der Schaden insbesondere bei lediglich geringfügigen Sperrfristüberschreitungen, etwa durch eine verfrühte Pay-per-view-Ausstrahlung, für die geschützten Absatzstufen meistens eher gering. Deshalb wird der bisher unflexible Sanktionsmechanismus differenzierter ausgestaltet.



**Zu § 30a** (Förderung von Filmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten)

Folgeänderung im Hinblick auf die Einfügung von § 23.

**Zu § 31** (Bürgschaften)

Die übliche Finanzierung von Kinofilmen in Deutschland erfolgt durch den Einsatz von Eigenmitteln, Verleih- und Vertriebsgarantien, öffentlichen Fördermitteln sowie durch Beiträge von Fernsehveranstaltern. Die Finanzierungsbeiträge der Fernsehveranstalter bzw. einzelner Filmförderungen stehen allerdings nicht immer zeitgerecht zur jeweiligen Produktionsphase bereit. Der Produzent ist daher bei Produktionsbeginn auch aus diesem Grund nicht selten auf eine Zwischenfinanzierung durch seine Hausbank angewiesen. Zum anderen benötigt der Produzent vielfach eine Bürgschaft (Aval) seiner Bank zur Absicherung der vertraglichen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber einigen Fernsehveranstaltern für den Fall der Nichtfertigstellung des Films.

Beide Posten stellen in der Regel eine erhebliche Belastung des Produktionsbudgets dar. Um die Zwischenfinanzierungskosten für die Herstellung zu reduzieren und damit die verfügbaren Mittel möglichst umfassend unmittelbar in die Filmherstellung fließen zu lassen, kann die FFA für die von ihr geförderten Filme im Rahmen der für die Projektfilmförderung verfügbaren Haushaltsmittel Bürgschaften zur Besicherung von Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten für zugesagte, aber noch ausstehende Finanzierungsmittel anderer aus öffentlichen Mitteln finanzierte Förderer oder von Fernsehveranstaltern übernehmen. Diese Förderung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass die deutschen Filmproduzenten im Regelfall lediglich eine geringe Eigenkapitalbasis und auch sonst nur sehr beschränkte Möglichkeiten besitzen, um bankmäßige Sicherheiten leisten zu können.

Für den Fall einer Inanspruchnahme der FFA aus einer Bürgschaft steht dieser ein Erstattungsanspruch gegen den Hersteller zu. Einzelheiten dazu werden durch Richtlinie der FFA festgelegt.

**Zu § 32** (Förderungshilfen für Projektfilmförderung)

Die Möglichkeiten zur Projektfilmförderung werden weiter ausgebaut. Dies trägt zum einen der Tatsache Rechnung, dass die Projektförderung der FFA künftig noch stärker als bisher durch die Geldleistungen der Fernsehveranstalter finanziert werden wird. Zum anderen sind die Beibehaltung der Verwendungsbreite der Projektförderung sowie ein erhebliches Fördervolumen auch deshalb wichtig, weil aufgrund der erhöhten Anforderungen der Referenzfilmförderung eine Reihe von filmisch ambitionierten Produzenten, die für die Entwicklung und Reputation des deutschen Films durchaus wichtig sind, sonst nur geringe Chancen einer FFA-Förderung hätten. Dem entspricht auch, dass die Nachwuchsförderung als eines der Förderziele ausdrücklich in § 32 genannt ist.

**Zu § 34** (Eigenanteil des Herstellers)

Geschlechtsneutrale Fassung.

**Zu § 40** (alt)

Streichung im Hinblick auf die Neufassung von § 30.

**Zu den §§ 41, 43** (Förderungshilfen für Kurzfilme)

Die Förderung von Kurzfilmen wird dem Grunde nach als Referenzförderung beibehalten. Auch hier entfällt das bisherige Kriterium der Prädikatisierung durch die Filmbewertungsstelle. Als Referenzkriterien gelten in Zukunft lediglich auf national und international bedeutsamen Festivals erungene Preise und entsprechende Nominierungen hierfür sowie die Auszeichnung mit national bedeutsamen Kurzfilmpreisen. Entsprechend der Regelung zur Berücksichtigung von Festivalerfolgen für Langspielfilme wird auch für Kurzfilme bestimmt, dass die Benennung der die Referenzförderung auslösenden Festivals durch den Verwaltungsrat der FFA erfolgt. Die bisherige Verordnungsermächtigung für das zuständige Ressort entfällt. Damit wird unnötiger Bürokratieaufwand beseitigt.

**Zu § 44** (Zuerkennung, Auszahlung)

Folgeänderung zu § 11.

**Zu § 45** (Verwendung der Kurzfilmfördermittel)

Die Streichung des Jugendfilms trägt der Änderung des Jugendschutzrechts Rechnung. Die Verwendungsmöglichkeiten der Kurzfilmförderung werden – mit Ausnahme der Möglichkeit der Kapitalaufstockung – der für Langfilme angepasst.

**Zu § 47** (Drehbuchförderung)

Die Möglichkeiten zur Drehbuchförderung werden erweitert. Insbesondere wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass auszeichnungswürdige Drehbücher zwar gute Filmideen enthalten, diese aber häufig noch nicht genügend ausgearbeitet sind, um einen erfolgreichen Film entstehen zu lassen. Deshalb werden die Möglichkeiten der Drehbuchentwicklungsförderung verbessert.

**Zu § 48** (Antrag auf Drehbuchförderung)

Während es für die Drehbuchförderung selbst grundsätzlich dabei bleibt, dass Anträge gemeinsam mit dem Hersteller des zukünftigen Films gestellt werden müssen, wird bei der Drehbuchentwicklungsförderung der Tatsache Rechnung getragen, dass diese überwiegend, wenn nicht im alleinigen Interesse des Herstellers liegt. Allerdings ändert dies nichts an der urhebervertragsrechtlichen Position der Autorin oder des Autors. Intern müssen diese nach Maßgabe der urheberrechtlichen Bestimmungen der Bearbeitung des Drehbuchs sowohl durch sie als auch durch andere Personen zustimmen. Im Übrigen werden die Begriffe „Treatment oder Exposé“ aus sprachlichen Gründen ersetzt.

**Zu § 53** (Referenzabsatzförderung)

Die Referenzkriterien für die Produktionsförderung werden für die Referenzabsatzförderung übernommen, wobei die Referenzschwelle gegenüber dem geltenden Wert auf 100 000 Besucherinnen/Besucher verdoppelt wird. Die Fördermittel werden nach Maßgabe des Referenzwertes auf die berechtigten Filme verteilt, wobei maximal 1,2 Millionen Referenzpunkte berücksichtigt werden.

Die Einsatzmöglichkeiten der Absatzförderung im Einzelnen werden der filmwirtschaftlichen Praxis angepasst. Da

Nachaufführungen nicht mehr stattfinden und die Untertitelung von Kopien oder die Herstellung von Fremdsprachenfassungen für den Auslandsvertrieb nicht zum Aufgabenspektrum des Verleihers fallen, werden diese Einsatzmöglichkeiten in Nummer 2 gestrichen. Nummer 4 (alt) entfällt im Hinblick auf die zwischenzeitlich gewandelte Praxis.

Die Referenzabsatzförderung wird umgestellt von der Darlehensförderung auf eine Zuschussförderung. Damit wird auf die Entwicklung im Verleihbereich reagiert, aufgrund derer das verfügbare Eigenkapital geringer geworden ist. Die Neuregelung erweitert die Kapitalbasis der Verleihunternehmen und zieht so eine Parallele zur Produktions- und Kinoförderung.

#### **Zu § 53a** (Projektabsatzförderung)

Die Satzteile mit Bezug auf bespielte Bildträger werden gestrichen, da die Projektabsatzförderung der Videowirtschaft nunmehr in dem neu eingeführten § 53b eigenständig geregelt ist. Aufgegeben wird auch die im Jugendschutzrecht beseitigte Differenzierung zwischen Kinder- und Jugendfilmen.

Neu eingeführt wird in Absatz 1 Nr. 1 – zur Förderung des Auslandsabsatzes – die Möglichkeit, dem inländischen Vertriebsunternehmen Fördermittel zu geben, damit dieses die Kosten der Herstellung von Kopien mit fremdsprachlicher Fassung übernehmen kann, die dem ausländischen Verleiher entstehen. Damit wird eine Fördermöglichkeit geschaffen, die beim Auslandsvertrieb französischer Filme mit Erfolg praktiziert wird. Nicht zu verwechseln ist diese Förderung mit der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Möglichkeit, dem deutschen Vertriebsunternehmen Förderhilfen zur Herstellung einer fremdsprachigen Kopie für Screeningzwecke zu gewähren.

Außerdem wird der FFA mehr Flexibilität eingeräumt, in dem sie nunmehr in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 2a statt eines Darlehens im Ausnahmefall auch einen Zuschuss gewähren kann. Die Darlehenshöchstbeträge werden deutlich angehoben.

Besondere Bedeutung für die Steigerung des Filmabsatzes wird insbesondere von den Videoverbänden der Möglichkeit zugemessen, allgemeine absatzsteigernde Kampagnen für einzelne Verwertungsarten durchzuführen. Da nicht auszuschließen ist, dass solche allgemeinen Werbemaßnahmen einer Verwertungsgruppe zulasten anderer Gruppen gehen können, werden die Haushaltsmittel für die Durchführung solcher Maßnahmen stark beschränkt; vorsorglich wird für Konfliktfälle die Entscheidung des Präsidiums verlangt.

#### **Zu § 53b** (Projektförderung der Videowirtschaft)

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Beitrages, den die Videowirtschaft zur Filmförderung durch die FFA leistet und angesichts der Besonderheiten der Unterstützung der Videowirtschaft, wurde die Projektförderung für diese im neu eingeführten § 53b gesondert geregelt.

Die im letzten Satz von § 53b Abs. 1 getroffene Regelung soll einerseits ermöglichen, dass bei generellen Maßnahmen zur Steigerung des Absatzes der Videobranche nicht ausschließlich mit aktuellen deutschen Filmen geworben werden muss. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Wer-

bung für einzelne Filme auf Bildträgern; dafür gilt ausschließlich Absatz 1 Nr. 1 bis 4.

#### **Zu § 54** (Antrag)

#### **Zu § 55** (Rückzahlung)

Gesetzestechische Berücksichtigung des neu geschaffenen § 53b.

#### **Zu § 56** (Förderung des Filmabspiels)

Die Kinoreferenzförderung wird grundsätzlich beibehalten. Zugleich werden Anreize für die Filmtheater geschaffen, durch ein herausragendes und ausgezeichnetes Programm sowie durch einen überproportional hohen Programmanteil von deutschen Filmen hervortreten und damit den deutschen Film zu stärken. Die beiden Bonusregelungen können kumuliert werden.

Durch die Änderung von Absatz 1 Nr. 3 wird klargestellt, dass es sich nicht um Kosten der Gründung von Kooperationen, sondern um Kosten handelt, die bei der Durchführung von Kooperationen entstehen.

Die Beträge für die Kinoinvestitionsförderung werden – bei Beibehaltung der Finanzierungsform (unbedingt rückzahlbare Darlehen) – verdoppelt. Ausnahmen, insbesondere für gegenwärtig noch teure, besonders innovative Maßnahmen der Umstellung auf digitales Filmabspiel, sind vorgesehen. Die Unterkommission erhält deshalb die Möglichkeit, im besonders gelagerten Einzelfall das Darlehen in einen Zuschuss umzuwandeln. Damit sollen z. B. technische Maßnahmen und Verfahren getestet werden können, um eine spätere flächendeckende Umstellung zu erleichtern.

#### **Zu § 56a** (Förderung von Videotheken)

Mit der Änderung wird der Reform des Jugendschutzes Rechnung getragen. Im Übrigen wird klargestellt, dass es sich bei Absatz 1 Nr. 4 – wie vergleichbar in § 56 Abs. 1 Nr. 3 – nicht um die Kosten der Gründung von Kooperationen, sondern um die Kooperationsmaßnahmen handelt.

#### **Zu § 64** (Entscheidungszuständigkeiten)

Die Erweiterung der Entscheidungszuständigkeiten trägt der zwischenzeitlichen Kostenentwicklung Rechnung und soll dazu beitragen, die Tätigkeit des Präsidiums auf die filmwirtschaftlich wesentlichen Entscheidungen zu konzentrieren.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 ist gesetzestechnischer Natur.

#### **Zu § 66** (Filmabgabe)

Um die Verbesserungen des Fördersystems finanzieren zu können, ist eine solidarische Aktion aller Nutzer des deutschen Films erforderlich. Deshalb werden auch die Sätze der Filmabgabe maßvoll angehoben.

#### **Zu § 66a** (Filmabgabe der Videowirtschaft)

Wie die Filmabgabe, die die Kinobetreiber und mittelbar auch die Verleiher und Produzenten belastet, ist auch eine maßvolle Anhebung der Filmabgabe der Programmanbieter erforderlich.

Der neu eingefügte Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass zukünftig voraussichtlich einzelne Filme auch elektronisch angeboten werden. Dies gilt sowohl für die Auswertung in Form von Video-on-demand als auch für die denkbare Entwicklung, dass im Rahmen der fortschreitenden Einführung des digitalen Filmabspiels vom Verleiher/Produzenten zukünftig im Internet Filme auch individuell angeboten werden könnten. Deshalb wird die für die Videowirtschaft geltende Abgabepflicht vorsorglich auch auf die Anbieter solcher Auswertungsformen (z. B. Video-on-demand) ausgedehnt.

#### **Zu § 67 (Beiträge der Fernsehveranstalter)**

Mit dem neu gefassten Satz 1 wird bekräftigt, dass die Leistungen der Fernsehveranstalter durch Vereinbarung mit der FFA festgelegt werden. Dies ermöglicht auch Entscheidungen zur Art der Leistungen. Soweit diese in Form von Geldleistungen erfolgen, werden die Beiträge dem Haushalt der FFA zugeführt und gemäß § 67b verwendet. Der Satzteil bezüglich der Verwendung der Leistungen wird gestrichen im Hinblick auf die identische Regelung in § 67b.

Die Intendanten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die privaten Fernsehveranstalter haben ihre Bereitschaft zur Verdoppelung ihrer freiwilligen Leistungen für die nächste FFG-Periode angekündigt; die zusätzlichen 5,6 Mio. Euro der VPRT-Mitglieder sollen in Form von Sachleistungen (Werbemaßnahmen) bereitgestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Fernsehveranstaltern und der FFA rechtzeitig vor Abschluss dieser Novellierung des FFG getroffen werden.

Die Regelung im neuen Absatz 2 sieht vor, dass alle Filmbewertungen, die in elektronischer Form gleichzeitig einer Vielzahl von Nutzern innerhalb eines vorgegebenen Programmpaketes (z. B. Pay-per-view, Near-video-on-demand) angeboten werden, abgaberechtlich dem Fernsbereich zugeschlagen werden. Die Verbreitung erfolgt hier – anders als bei „elektronischen Videotheken“ – im Rahmen eines vorgegebenen Programmschemas; im Gegensatz zum üblichen Pay-TV ist hier lediglich der Abrechnungsmodus anders strukturiert. Die Abrechnung erfolgt nicht aufgrund einer pauschal oder für einzelne Programmsparten bzw. Bouquets eingeräumten Zugangsberechtigung, sondern nach Maßgabe des tatsächlich genutzten (Einzel-)Inhalts.

#### **Zu § 67a (Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft)**

Es bleibt bei dem bisherigen Grundsatz, dass die Verwendung der Videoabgabe eigenständig geregelt ist. Damit wird der besonderen Interessenlage der Videowirtschaft Rechnung getragen. Mit dem erhöhten Anteil für Zwecke der Filmproduktion sowie der Verleih- und Kinoförderung wird – wie bereits bisher – berücksichtigt, dass der Erfolg deutscher Filme im Kino ganz wesentlich für den in der filmwirtschaftlichen Auswertungskaskade nachfolgenden Videoabsatz ist.

Die Anteilsregelung beim Vorwegabzug der Verwaltungskosten und der Kosten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bezieht sich – entsprechend der bisherigen

Verfahrensweise – auf den Anteil am Gesamtaufkommen der FFA aus der Filmabgabe und den Fernsehleistungen.

Die Verringerung der Videothekenförderung berücksichtigt zum einen, dass der Videothekenabsatz im Gegensatz zum Kinoabsatz nicht abgabepflichtig ist und zum anderen, dass der Bedarf für im Gesamtinteresse der deutschen Filmwirtschaft liegende Strukturverbesserungen einzelner Videotheken eher geringer wird. Dies rechtfertigt es, die dadurch frei werdenden Mittel der – auch für den Videothekenabsatz wichtigen – Förderung der Filmherstellung in erster Linie auf der Referenzfilmförderung zuzuführen.

Zusätzlich können weiterhin die noch aus dem Videovergleich stammenden Mittel der Videothekenförderung, die als unbedingt rückzahlbare Darlehen vergeben werden, revolvierend für die Videothekenförderung eingesetzt werden (§ 68 Abs.3).

#### **Zu § 68 (Aufteilung der Mittel auf die Förderarten)**

Die Verteilung der Einnahmen aus der Kinoabgabe und ergänzend aus sonstigen Einnahmen der FFA wird mit dem Ziel geändert, insbesondere die Möglichkeiten der Absatz- und der Referenzfilmförderung überproportional zu steigern. Bei der Bemessung des Prozentanteils der Absatzförderung in Absatz 1 Nr. 6 ist zu berücksichtigen, dass die Anhebung der Leistungen der privaten Fernsehveranstalter künftig zum Teil in Form von Sachleistungen (bzw. in Form von Trailern für Werbezwecke) erfolgen wird, die damit unmittelbar dem Absatz zugute kommen.

In § 68 ist der prozentuale Anteil der Projektförderung aus Einnahmen der Kino- und Videoabgabe im Hinblick auf die Tatsache reduziert worden, dass die Geldleistungen der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter verdoppelt werden sollen und diese nach Maßgabe von § 67b im Wesentlichen für die Projektfilmförderung eingesetzt werden sollen. Deshalb wird das Volumen der Projektförderung nach Inkrafttreten der Novelle höher als derzeit sein.

Neu ist die nunmehr eigenständige Regelung der Verwendung von im FFA-Haushalt nicht eingeplanten Einnahmen oder von im Rahmen der Förderung entstehenden Minderausgaben. Die Regelung soll sicherstellen, dass auch insoweit das Verhältnis zwischen der Verwendung der Video- und der Kinoabgabe gewahrt bleibt. Durch den für diese Regelung eingefügten Absatz verschieben sich die weiteren Absätze jeweils um eine Position.

#### **Zu § 68a (Verwendung für sonstige Aufgaben)**

Die Umwandlung des bisherigen § 68 Abs. 6 in einen eigenständigen Paragraphen erfolgt aus gesetzestechnischen Gründen. Die Anhebung des Betrages erfolgt vor dem Hintergrund der erweiterten Aufgaben der FFA.

#### **Zu § 73 (Übergangsregelungen)**

Die Änderung ist erforderlich, um einen lückenlosen Fortgang der Referenzfilmförderung beim Übergang in die neue FFG-Periode zu ermöglichen.

#### **Zu § 74 (Übertragung des Ufi-Sondervermögens)**

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ geht zurück auf das Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehe-

maligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (BGBl. I S. 276) und wurde formal durch den – inzwischen aufgehobenen – § 21a des Filmförderungsgesetzes vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1251) gebildet. Danach ist das Sondervermögen zur Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbände der Filmwirtschaft sind daraus von der FFA – neben eigenen Haushaltsmitteln für diesen Zweck – unbedingt rückzahlbare, zinslose Darlehen für Kinoinvestitionen gewährt worden.

Das Prüfungsamt des Bundes ist der Auffassung, dass eine zweckgerechte Verwendung auch ohne ein Sondervermögen sichergestellt werden kann und sieht in der Auflösung des Sondervermögens und einer Überführung der Mittel in die alleinige Verwaltung der FFA eine Möglichkeit, den Ver-

waltungsaufwand unter Wahrung der Bundesinteressen zu reduzieren.

Die Filmtheaterverbände legen großen Wert darauf, dass die insgesamt für Kinoinvestitionen verfügbaren Mittel der FFA auch in Zukunft zumindest in der Höhe im FFA-Haushalt eingeplant werden, wie dies bisher unter Berücksichtigung des Ufi-Sondervermögens der Fall war. Diese Forderung ist im Rahmen der Neufassung des § 68 berücksichtigt.

#### **Zu § 75** (Beendigung der Filmförderung)

Die Änderungen tragen der Tatsache Rechnung, dass auch das neue FFG als Zeitgesetz auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt ist.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 790. Sitzung am 11. Juli 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt das Bestreben, das Filmförderungsgesetz (FFG) den veränderten Verhältnissen in der Filmwirtschaft anzupassen und der Filmförderung des Bundes neue Impulse zu geben.

Er nimmt das Anliegen des Bundes zur Kenntnis, der Filmwirtschaft über das FFG zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Mittel von öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern aufgebracht werden sollen, erwartet der Bundesrat, dass diese Mittel nicht besonderen Bindungen zu deren Gunsten unterliegen. Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass die erhöhte Beteiligung der Fernsehveranstalter nicht zu Lasten ihrer Beiträge zu den Länderfilmförderungen gehen darf.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Fördermaßnahmen von Bund und Ländern nicht konkurrieren, sondern komplementär und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden sollen. Der Bund hat sich auf seine Kernaufgaben länderübergreifender Natur zu konzentrieren.

Dazu gehört die Außenvertretung des Deutschen Films, die nach wie vor notleidend ist. Hier sollten der Bund bzw. die Filmförderungsanstalt (FFA) einen Großteil der Mittel aufbringen.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FFG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Filmwirtschaft“ die Wörter „sowie die wirtschaftliche“ einzufügen.

#### Begründung

In § 1 Abs. 1 der derzeitigen Gesetzesfassung wird ausschließlich auf die „wirtschaftliche“ Förderung des deutschen Film abgestellt. Eine in einem früheren Entwurf vorgesehene Veränderung des § 1 Abs. 1, nach der auch die wirtschaftliche Qualität des deutschen Films gefördert werden sollte, ist im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr enthalten.

Ein Grundansatz im Gesamtsystem der öffentlichen Filmförderung muss aber sein, dass auch wirtschaftliche Zwecke angestrebt werden. Nur damit kann die notwendige Verbesserung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft erreicht werden. Dies steht auch nicht im Gegensatz zum kulturpolitischen Ansatz der Filmförderung. Denn Filme sollen ihr Publikum erreichen, ansonsten macht Filmförderung letztlich auch kulturell keinen Sinn. Die Ergänzung in § 1 Abs. 1 Satz 1 stellt diese Intention der Filmförderung deutlich heraus.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2a FFG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

#### Begründung

§ 2a sieht die Bildung eines neuen deutschen Filmrats als weiteres Beratungsgremium zu Fragen der Filmpolitik und der öffentlichen Förderung des deutschen Films sowie zur Evaluierung des deutschen Filmförderungssystems vor. Die organisatorische Betreuung soll der FFA obliegen.

Zu den Aufgaben der FFA zählt bereits die Beratung der Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films (§ 2 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs). Der Verwaltungsausschuss der FFA in seiner in § 6 des Gesetzentwurfs vorgesehenen pluralistischen Zusammensetzung ist geeignet und in der Lage, das gesamte Spektrum der filmpolitisch relevanten Themen abzudecken.

Die Einrichtung eines weiteren Beratungsgremiums neben dem bereits bestehenden Verwaltungsausschuss der FFA ist daher überflüssig, kosten- und verwaltungsaufwändig und läuft allen Bestrebungen zum Abbau von Gremien zuwider.

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a, Nr. 7 und 8

(§ 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1a – neu –, Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 1a – neu – und Nr. 4 – neu – FFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 6 sind in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ zu ersetzen und Nummer 15 wie folgt zu fassen:

„15. je ein Mitglied, benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,“.

b) In Nummer 7 ist in § 7 Abs. 2 Satz 1 das Wort „dreizehn“ durch das Wort „sechzehn“ zu ersetzen.

c) In Nummer 8 ist § 8 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. ein Mitglied, benannt vom Bundesrat,“.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 ist das Wort „Fünf“ durch das Wort „Sieben“ zu ersetzen.

bbb) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaaa) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. der Bundesrat bis zu drei Personen, die in Institutionen der Filmförderung der Länder in verantwortlicher Position beschäftigt sind,“.

bbbb) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

cccc) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. die evangelische Kirche und die katholische Kirche jeweils bis zu zwei Personen.“

#### Begründung

##### Zu Buchstabe a

Nach § 6 Nr. 15 des Gesetzentwurfs sollen die evangelische und die katholische Kirche nicht mehr wie bisher je ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden können, sondern nur noch ein Mitglied gemeinsam benennen.

Dies trägt der Eigenständigkeit der evangelischen und der katholischen Kirche sowie der notwendigen Ausgewogenheit des Gremiums nicht Rechnung.

Die Fragen der Filmpolitik werden von evangelischen und katholischen Einrichtungen mit eigener Verantwortung behandelt. Ein gemeinsamer Vertreter wäre nicht autorisiert, für die eine oder die andere Kirche zu sprechen.

Die Kirchen sind im Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt Anwalt der kulturellen Dimension des Films. Mit der beabsichtigten Streichung eines der beiden kirchlichen Sitze im Verwaltungsrat wäre damit auch der kulturelle Aspekt der Filmförderung entgegen der ausdrücklichen politischen Willensbekundung geschwächt.

##### Zu den Buchstaben b und c

In der Vergabekommission müssen auch Vertreter aus den Ländern vertreten sein, um der komplexen Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Filmförderung in der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen. Die Vergabekommission ist das entscheidende Gremium für die Verteilung der Finanzmittel aus der Sonderabgabe der Filmwirtschaft. Eine Kenntnis der Vergabep Praxis für diese Mittel ist für die Länder von besonderem Interesse, um die eigenen Förderaktivitäten gezielt auf weitere ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der deutschen Filmwirtschaft zu konzentrieren. Die Abstimmungs- und Koordinierungsaufgabe der FFA nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des FFG-Entwurfes wird dadurch wesentlich erleichtert.

Bei der letzten Novellierung des Filmförderungsgesetzes hatten die Kirchen ihren Sitz in der Vergabekommission mit der Begründung verloren, dass das Gremium möglichst klein zu halten sei. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs soll die Zahl der Mitglieder der Vergabekommission von derzeit neun auf dreizehn Mitglieder erhöht werden. Dadurch ist die damalige Begründung für den Wegfall der kirchlichen Vertreter in der Vergabekommission gegenstandslos. Angesichts des hohen Engagements der evangelischen und der katholischen Kirche in den verschiedenen Bereichen des Films sind daher deren Vertreter zumindest im Losverfahren zu berücksichtigen.

#### 5. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee – neu – (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 – neu – FFG)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b ist nach Doppelbuchstabe dd folgender Doppelbuchstabe ee anzufügen:

„ee) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. wenigstens eine Endfassung des Films in digitalisierter Form hergestellt ist und für zeitgemäße Verwertung und Vertriebswege zur Verfügung steht.“

Als Folge ist

in § 15 Abs. 4 die Angabe „Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 5“ durch die Angabe „Absatzes 2 Nr. 1, 2, 5 und 6“ zu ersetzen.

#### Begründung

Für den Geltungszeitraum des novellierten FFG vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008 sind weitere Entwicklungen im Bereich der Produktion, Postproduktion, Vertrieb und Verwertung durch die fortschreitende Digitalisierung auch der Kinowirtschaft zu erwarten. Mit der Vorgabe, mindestens eine Endfassung des Films in digitalisierter Form herzustellen und eine zeitgemäße Verwertung und entsprechende Vertriebswege zur Verfügung zu stellen, wird erreicht, dass der deutsche Kinofilm technisch nicht von der Entwicklung abgekoppelt wird.

#### 6. Zu Artikel 1 Nr. 21 und 22 (§ 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 und 5 FFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 22 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Nr. 2 ist die Zahl „150 000“ jeweils durch die Zahl „100 000“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 2 Satz 4 ist die Zahl „50 000“ durch die Zahl „25 000“ zu ersetzen.

b) § 23 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Bei Kinder-, Erstlings- und Dokumentarfilmen beträgt die nach § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 25 000.“

bb) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Sofern ein Kinder-, Erstlings- oder Dokumentarfilm eine Referenzpunktzahl von 25 000 überschritten, aber 100 000 Referenzpunkte nicht erreicht hat, wird er mit 100 000 Referenzpunkten gewertet.“

#### Begründung

##### Zu Buchstabe a

Grundsätzlich erscheint es sachgerecht, auch den künstlerischen Erfolg von deutschen Filmen zu berücksichtigen. Allerdings ist die konkrete Regelung noch nicht ausgereift. Jedenfalls sollte die Referenzschwelle von 100 000 Punkten beibehalten werden. Nur so können

auch die unabhängigen Produzenten hinreichend an der Referenzfilmförderung teilnehmen.

#### Zu Buchstabe b

In § 23 ist es angemessen, Kinder- und Erstlingsfilme wie Dokumentarfilme zu behandeln und die Eingangsschwelle auf 25 000 Punkte zu senken.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 21, 22 und 34** (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 3 Satz 1 Einleitung und Nr. 2, § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 1 FFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 21 ist § 22 wie folgt zu ändern:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 sind nach den Wörtern „Festivals und Preisen“ die Wörter „sowie den Prädikaten der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW)“ einzufügen.
  - bb) In Absatz 2 Satz 4 sind nach den Wörtern „Festivals und Preisen“ die Wörter „sowie der Prädikate der Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ einzufügen.
  - cc) Absatz 3 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
    - aaa) In der Einleitung sind nach den Wörtern „Erfolge bei Festivals“ die Wörter „sowie Prädikate der Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ einzufügen.
    - bbb) In Nummer 2 sind nach den Wörtern „Academy Award („Oscar“),“ die Wörter „sowie eines Prädikats der Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ einzufügen.
- b) In Nummer 22 sind in § 23 Abs. 2 Satz 1 nach den Wörtern „Festivals und Preisen“ die Wörter „sowie eines Prädikats der FBW“ einzufügen.
- c) In Nummer 34 Buchstabe a § 41 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreis“ die Wörter „, einem Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ einzufügen.

#### Begründung

##### Zu Buchstabe a

Seit dem ersten Filmförderungsgesetz gelten die FBW-Prädikate für die Referenzfilmförderung durch die FFA. Die FBW ist eine Filmförderereinrichtung der Länder der Bundesrepublik Deutschland und hat den Auftrag, Filme nach künstlerischen Gesichtspunkten zu bewerten und ihnen ein staatliches Gütesiegel in Form der Prädikate „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ zu verleihen. Hauptaufgabe der FBW ist die Förderung des guten Films.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würde die Bundesregierung auf dieses auch medienpädagogisch wichtige Gütesiegel verzichten und damit die Vergabe deutscher Fördergelder in Zukunft fast ausschließlich ausländischen Festivalleitern und Jurys überlassen.

Dieser Bezug der Referenzfilmförderung insbesondere auf internationale Festivals wird fast zwangsläufig ein

Festivalmarathon der deutschen Filmemacher nach sich ziehen; denn – sollte es beim Gesetzentwurf der Bundesregierung bleiben – ist in Zukunft damit zu rechnen, dass die große Mehrheit der deutschen Filme sich für eine internationale Festivalnominierung bzw. einen internationalen Filmpreis bewerben müsste. Um eine Chance auf Referenzfilmförderung zu haben, müssten sich die neu produzierten deutschen Filme bei mehreren Festivals bewerben.

Die Auswertung auf dem deutschen Filmmarkt könnte – wegen der erforderlichen Festivalteilnahmen – dann erst mit entsprechend zeitlicher Verzögerung erfolgen. Der deutsche Film würde dadurch in großem Umfang brachliegendes Kulturgut und Kapital repräsentieren.

Es ist allgemein bekannt, dass bei dem Festival in Cannes seit 10 Jahren kein deutscher Film im Wettbewerb gelaufen ist. Der „Oscar“ für einen deutschen Film in der Kategorie „Bester nicht englischsprachiger Film“ ist realistisch Weise sehr selten zu erwarten.

In den Ausschüssen der FBW findet eine ständige Bewertung und damit ein Vergleich deutscher und internationaler Filme statt.

Die von den Ländern benannten Beisitzerinnen und Beisitzer für die Bewertungsausschüsse der FBW sind fachlich hervorragend qualifiziert und unabhängig. Sie unterliegen z. B. keinen politischen Bewertungen oder Erwartungen, was bei internationalen Festivalleitern nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Die FBW ist eine über Jahre gewachsene Einrichtung, die sich über Gebühren selbst finanziert. Nationale und internationale Filmemacher und Verleiher haben nach wie vor großes Interesse an der Auszeichnung ihrer Filme mit einem Prädikat der FBW.

Für Eltern und Erzieher bieten die Prädikate eine wichtige Beratungs- und Entscheidungshilfe, die angesichts des unüberschaubaren Angebots an Filmen und Video-DVDs heute wichtiger denn je ist.

Die Herausnahme der FBW aus der Referenzfilmförderung birgt die große Gefahr einer Abwertung des Ansehens der FBW und damit die Gefährdung der materiellen Existenz dieser seit über 50 Jahren bestehenden Filmförderereinrichtung der Länder.

##### Zu Buchstabe b

Das Qualitäts- und Gütesiegel des FBW-Prädikats für einen guten Dokumentar-, Kinder- oder Erstlingsfilm rechtfertigt die reduzierte Besucherzahl von 25 000 für diese Kategorie von Filmen.

Beim Kinderfilm ist das FBW-Prädikat ein wichtiges Auswahl- und Empfehlungskriterium für Eltern, Kinder und Erzieher.

Für die deutschen Filmemacher und hier insbesondere für die jungen Talente, ist die Bewertung ihrer Filme eine unverzichtbare Rückmeldung für den Stand der Qualität ihrer Filmproduktionen. Ein Prädikat der FBW gilt in der Branche als Qualitätsmerkmal und Gütesiegel.

Der filmische Nachwuchs ist die Zukunft des Filmstandorts Deutschland. Bei einem Wegfall der FBW-Prädikate als Förderkriterien im FFG würde hoch talentierten

Nachwuchsfilmern nicht nur die Starthilfe für eine erfolgreiche Karriere genommen. Letztlich würden damit auch die Bemühungen um eine Stärkung des Filmstandorts Deutschland konterkariert.

#### Zu Buchstabe c

Die Bewertung von Kurzfilmen durch die Ländereinrichtung Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) und die seit 1968 bestehende Koppelung von FBW-Prädikaten mit der Kurzfilmförderung des Bundes ist ein wesentlicher, äußerst effizienter Teil der Nachwuchsförderung und deshalb unverzichtbar.

Von insgesamt 35 Kurzfilmen, die von der FBW im Jahr 2002 das Prädikat „besonders wertvoll“ erhielten, erwarben 29 das Recht auf Kurzfilmförderung durch die FFA.

Diese Zahl dokumentiert eindrucksvoll den Anspruch und die Effizienz der Filmbewertungsstelle Wiesbaden, mit ihren Prädikaten nachhaltig zur Nachwuchsförderung beizutragen. Für die deutschen Filmemacher und hier insbesondere für die jungen Talente, ist die Bewertung ihrer Filme eine unverzichtbare Rückmeldung für den Stand der Qualität ihrer Filmproduktionen. Ein Prädikat der FBW gilt in der Branche als Qualitätsmerkmal und Gütesiegel.

Der filmische Nachwuchs ist die Zukunft des Filmstandorts Deutschland. Bei einem Wegfall der FBW-Prädikate als Förderkriterien im FFG würde hoch talentierten Nachwuchsfilmern nicht nur die Starthilfe für eine erfolgreiche Karriere genommen. Letztlich würden damit auch die Bemühungen um eine Stärkung des Filmstandorts Deutschland konterkariert.

#### 8. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 und 3 FFG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 22 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 sind die Wörter „sowie eine Teilnahme am Hauptwettbewerb der Festivals in Cannes, Berlin oder Venedig“ zu streichen.
- b) In Nummer 3 sind die Wörter „Teilnahme am Hauptwettbewerb von sonstigen international bedeutsamen Festivals oder die“ zu streichen.

#### Begründung

Die grundsätzlich zu begrüßende Einführung einer kriterienbasierten Referenzförderung geht mit Regelungen einher, die unausgereift und inhaltlich problematisch sind. So ist es nicht sachgerecht und viel zu weitgehend, die Teilnahme eines Films an einem internationalen Hauptwettbewerb zum Kriterium für eine Förderung zu machen. Entscheidungen über eine Festivalteilnahme werden durch Auswahlpersonen für Festivalprogramme getroffen, die für die Förderentscheidung nicht legitimiert sind und weitgehend im Verborgenen wirken. Auch ist allgemein bekannt, dass Entscheidungen über eine Festivalteilnahme keinesfalls immer rein qualitativ, sondern durchaus auch an anderen Gesichtspunkten orientiert sind. Eine objektive Nachprüfbarkeit ist nicht gegeben und von den Festivalveranstaltern auch bewusst nicht gewünscht. An solche Auswahlmechanismen und -entscheidungen die Vergabe deutscher Fördergelder zu knüpfen, ist nicht vertretbar.

#### 9. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 25 Abs. 4 Nr. 6 FFG)

In Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe c sind in Doppelbuchstabe bb nach den Wörtern „Außenvertretung des deutschen Films“ die Wörter „sowie die Angabe „1,5 vom Hundert“ durch die Angabe „2,5 vom Hundert“ einzufügen.

#### Begründung

Der Beitrag an der Exportunion des deutschen Films nach § 25 Abs. 4 Nr. 6 soll von 1,5 v. H. auf 2,5 v. H. angehoben werden, soweit die Beiträge nach den §§ 66 und 66a ebenfalls etwa um diesen Prozentsatz steigen. Dies wird einerseits durch die Beitragsgerechtigkeit gefordert, trägt andererseits auch dem Förderschwerpunkt der Außenvertretung des deutschen Films Rechnung, für die künftig zusätzliche Mittel aufgebracht werden sollen.

#### 10. Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 FFG)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a sind die Wörter „mit Herstellungskosten, die unter den durchschnittlichen Herstellungskosten der von der FFA im Vorjahr geförderten Filme liegen und“ durch die Wörter „, deren Herstellungskosten unter den durchschnittlichen Herstellungskosten der von der FFA im Vorjahr geförderten Filme liegen, oder die“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Ausnahmemöglichkeit von der Förderhöchstgrenze von 50 % des Gesamtbudgets eines Projektes an das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen „schwierig zu verwerten“ und „unterdurchschnittliches Budget“ zu knüpfen, ist zu restriktiv und in dieser Form auch von der Europäischen Kommission aus beihilferechtlicher Sicht nicht gefordert. Es sollte ausreichen, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Auch bei Filmen mit überdurchschnittlichem Budget gibt es ein Bedürfnis einzelner Ausnahmen von der 50-%-Grenze.

#### 11. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 32 Abs. 1 Satz 2 FFG)

In Artikel 1 Nr. 31 sind in § 32 Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „talentierten Nachwuchskräften“ die Wörter „und Kurzfilme“ einzufügen.

#### Begründung

Mit der Ergänzung „und Kurzfilme“, die in den neu vorgeschlagenen § 32 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen wird, wird klargestellt, dass auch Kurzfilme im Rahmen der Projektfilmförderung gefördert werden können. Der Kurzfilmbereich ist wichtig für die Heranbildung von neuen Talenten. Er hat aber auch als eigene Kunstform seine Berechtigung. Deshalb sollte er im Rahmen des § 32 angemessen gefördert werden.

#### 12. Zu Artikel 1 Nr. 53 Buchstabe a (§ 68 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 FFG)

In Artikel 1 Nr. 53 Buchstabe a ist § 68 Abs. 1 wie folgt zu ändern:



- a) In Nummer 1 ist die Zahl „50“ durch die Zahl „43“ zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 ist die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 3 ist die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ zu ersetzen.
- d) In Nummer 6 ist die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ zu ersetzen.
- e) In Nummer 7 ist die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ zu ersetzen.

#### Begründung

Auch in dem Verteilerschlüssel nach § 68 soll die arbeitsteilige Prioritätensetzung zwischen Bund und Ländern zum Ausdruck kommen. Die überproportionale Steigerung der Referenzfilmmittel durch die Anhebung des Prozentsatzes und die Erhöhung der Gesamtmittel scheint angesichts der Förderschwerpunkte des Bundes bei der Außenvertretung und im Bereich der Absatzförderung verzichtbar. Die zusätzlichen Mittel sollten stattdessen einerseits der Kurzfilmförderung und andererseits und hauptsächlich der Absatzförderung zugeordnet werden. Hier wird die Notwendigkeit eines stärkeren Engagements angesichts allgemein steigender Marketingkosten gesehen.

Des Weiteren ist die Projektfilmförderung ein wesentliches Instrumentarium für innovative Projekte, die

auch neuen Produktionsunternehmen und Nachwuchstalente den Zugang zum Markt eröffnet. Wenn auch künftig neue Talente und herausragende Filme eine Chance haben sollen, entdeckt zu werden, muss die Projektförderung auf dem bisherigen Stand von 8 % des Etats der FFA beibehalten werden. Eine Absenkung auf 6 %, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, zugunsten der Referenzfilmförderung wäre für den Filmstandort Deutschland kontraproduktiv.

#### 13. Artikel 1 Nr. 54 (§ 68a Satz 2 – neu – FFG)

In Artikel 1 Nr. 54 ist dem § 68a folgender Satz 2 anzufügen:

„Davon werden mindestens 3 Mio. Euro für die Außenvertretung des deutschen Films eingesetzt.“

#### Begründung

Schließlich soll die Erhöhung des Prozentanteiles für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 genutzt werden, um der Außenvertretung einen Mindestbetrag zu sichern, der eine Steigerung gegenüber dem Finanzierungsanteil der FFA im Jahr 2003 von ca. 2,1 Mio. Euro um etwa ein Drittel bedeutet. Damit können die anstehenden Strukturveränderungen und der erweiterte Finanzbedarf der zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films gedeckt werden.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

**Zu Nummer 1 – Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Fördermaßnahmen zu Gunsten des deutschen Films und der deutschen Filmwirtschaft von Bund und Ländern nicht konkurrieren, sondern komplementär und aufeinander abgestimmt durchgeführt werden sollen. Dabei konzentriert sich der Bund auf Aufgaben, die länderübergreifender Natur sind, insbesondere Maßnahmen, die keinen konkreten Standortbezug besitzen. Dazu gehört die Außenvertretung des deutschen Films, für deren Verbesserung zurzeit ein Konzept abgestimmt wird und für deren Erfolg wichtige Voraussetzungen mit der Novelle zum FFG gesetzt werden. Dazu gehören aber auch konkrete Fördermaßnahmen für einzelne Filme, die keinen Standorteffekt voraussetzen. Die Fortsetzung solcher Förderungen und deren Verbesserung ist im Bündnis für den Film von den Vertretern der Branche stets mit großem Nachdruck gefordert worden.

Die Bundesregierung begrüßt insbesondere auch die Haltung, die die Länder im Zusammenhang mit der Erhöhung der Leistungen der Fernsehveranstalter eingenommen haben. Die entsprechenden Abkommen werden derzeit zwischen der Filmförderungsanstalt und den Fernsehveranstaltern beraten.

Zur Frage der Mittelbindung der Leistungen der Fernsehveranstalter weist die Bundesregierung auf die Neufassung von § 6 Rundfunkstaatsvertrag hin, wonach die Leistungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter an die Filmförderungsanstalt aus ihren Programmetats finanziert werden müssen. Dies führt nach Aussage der Vertreter der Rundfunkanstalten zur Notwendigkeit, den Einsatz der Mittel schwerpunktmäßig für von ihnen zu sendende Filme vorzusehen. Einzelfragen dazu werden in den Verhandlungen zwischen der FFA und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geklärt.

**Zu Nummer 2 – Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FFG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der Sache zu, schlägt jedoch eine andere Formulierung vor.

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates, das Streben des Produzenten nach wirtschaftlichen Erfolgen als Förderziel in der Zweckbestimmung des Gesetzes zu berücksichtigen, hält allerdings die „Förderung der wirtschaftlichen Qualität eines Films“ nicht für ein taugliches Förderkriterium.

Sie schlägt demgegenüber vor, nach dem Wort „Filmwirtschaft“ die Wörter „die angemessene Berücksichtigung wirtschaftlicher Elemente“ einzufügen und das Wort „Voraussetzung“ in den Plural zu setzen.

**Zu Nummer 3 – Artikel 1 Nr. 3 (§ 2a FFG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates hat der Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt als ein mehrheitlich aus Vertretern der Filmwirtschaft zusammengesetztes Gremium nicht die Aufgabe, sich zu übergeordneten Fragen der Filmpolitik und der öffentlichen Förderung des deutschen Films zu äußern. Seine Aufgabe liegt vielmehr – wie in § 6 Abs. 5 FFG festgelegt – in der Fassung von Beschlüssen über alle grundsätzlichen Fragen im Aufgabenbereich der FFA. Dazu gehören die Abstimmung der Filmpolitik und die staatliche Filmförderung nicht.

Wie der Bundesrat in seiner Einleitung zutreffend herausgestellt hat, besteht die Filmförderung in Deutschland aus einem komplexen und aufeinander bezogenen System von Maßnahmen des Bundes und der Länder. Es hat sich nicht zuletzt im Rahmen der Beratungen im Bündnis für den Film die Notwendigkeit herausgestellt, dass auf verantwortlicher Ebene dieses Gesamtkonzept beraten und ggf. auch fortentwickelt werden kann. Dabei berücksichtigt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auch die Beratungsergebnisse der Gremien der FFA (§ 2 Nr. 6 FFG).

Mit dieser Aufgabenstellung ist der Deutsche Filmrat kein Verwaltungsgremium, sondern ein sachverständiges Beratungsgremium in Grundsatzfragen, das gerade deshalb nur in größeren Abständen zusammengerufen wird.

Der Bundesregierung ist allerdings daran gelegen, den Deutschen Filmrat in Organisation und Besetzung so zu gestalten, dass er den Aufgaben von Bund und Ländern in der Filmförderung optimal entspricht. Sie ist deshalb offen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschläge zu erörtern, die diesem Ziel dienen.

**Zu Nummer 4 Buchstabe a – Artikel 1 Nr. 6 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 FFG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Von den Verbänden der Filmwirtschaft ist im Bündnis für den Film stets auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, die Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates durch Begrenzung der Zahl seiner Mitglieder sicherzustellen. Deshalb misst die Bundesregierung der Beibehaltung der Mitgliederzahl von 29 Personen herausgehobene Bedeutung zu. Weil einem in der letzten FFG-Periode bedeutsam gewordenen neuen Verband der Kinowirtschaft, Cineropa e. V., die Möglichkeit verschafft werden muss, im Verwaltungsrat vertreten zu sein, musste in einem anderen Vertretungsbereich eine Absenkung erfolgen. Obwohl die Bundesregierung die Mitarbeit der von der evangelischen und katholischen Kirche entsandten Mitglieder im Verwaltungsrat sehr schätzt, hat sie sich – dem Vorgehen bei anderen gesellschaftlichen Gruppen entsprechend – dazu entschlossen, die Zahl der von den beiden Kirchen entsandten Mitglieder auf eines zu beschränken. Im Übrigen geht die Bundesregierung davon

aus, dass das von den Kirchen entsandte Mitglied im Verwaltungsrat bereit und in der Lage sein wird, eventuell von seiner Auffassung abweichende Positionen der anderen Kirche im Verwaltungsrat wirksam zu vertreten.

Es bleibt den Kirchen unbenommen, für die Vertretung ihres Mitglieds jeweils einen Vertreter der anderen Kirche zu berufen. Dadurch ist es beiden Kirchen möglich, in den Kommissionen des Verwaltungsrates, deren Beratungen sie besondere Bedeutung beimessen, jeweils ihre sachkundige Vertretung sicherzustellen.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrats, dass die Reduzierung der von den Kirchen entsandten Mitglieder zu einer Schwächung der kulturellen Aspekte der Filmförderung führen wird. Dem kulturellen Anliegen der Filmförderung fühlen sich auch eine Vielzahl der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates verpflichtet. Nicht zuletzt gilt dies für die Mitglieder der vom Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung entsandten Mitglieder.

**Zu Nummer 4 Buchstabe b – Artikel 1 Nr. 7** (§ 7 Abs. 2 Satz 1 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die vom Bundesrat geforderte Erweiterung der Vergabekommission um von den Ländern und den Kirchen benannte Sachverständige nicht sachgerecht wäre.

Die Vergabekommission ist kein Abstimmungsgremium, in dem über die Verteilung der Einnahmen aus der Filmabgabe entschieden wird. Dies ist Aufgabe des vom Verwaltungsrat zu beschließenden Haushalts. In der Vergabekommission werden auch keine Aspekte der Bundes- und der Länderförderungen aufeinander abgestimmt. Hier geht es vor allem um die qualitative Bewertung der vorgelegten Projekte. Es wäre nicht sachgerecht, wenn man insbesondere die Interessen der Förderungseinrichtungen der Länder, die ja auch durch regionale Standortinteressen bestimmt sind, mittelbar in die ohne die Berücksichtigung von Standorteffekten entscheidende Vergabekommission der FFA integrieren würde. Dies findet ja auch umgekehrt in den Kommissionen der Filmförderungen der Länder nicht statt. Vielmehr ist die Abstimmung grundsätzlicher Aspekte zwischen Bundes- und Länderförderung Aufgabe des Deutschen Filmrates und auf der Arbeitsebene der Filmförderungseinrichtungen von Bund und Ländern.

**Zu Nummer 4 Buchstabe c – Artikel 1 Nr. 8** (§ 8 FFG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, in die Vergabekommission auch drei Personen zu integrieren, die in Institutionen der Filmförderungen der Länder in verantwortlicher Position beschäftigt sind, stimmt die Bundesregierung aus den oben genannten Gründen nicht zu.

Sie greift dagegen den Vorschlag, den beiden Kirchen ein Vorschlagsrecht für den sog. Lospool einzuräumen, auf und schlägt vor, in § 8 Abs. 2 eine neue Nr. 4

„4. die evangelische und katholische Kirche gemeinsam bis zu 3 Personen.“

anzufügen.

**Zu Nummer 5 – Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b**

**Doppelbuchstabe ee – neu** – (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 – neu – FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Im Kern zielt der Vorschlag des Bundesrates auf eine Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen Hersteller und Verleiher zur Auswertung des geförderten Films. Dazu besteht kein Anlass; dieses Verhältnis regelt der Markt.

**Zu Nummer 6 Buchstabe a – Artikel 1 Nr. 21**

(§ 22 Abs. 1 Satz 1 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

In der Novelle ist die Anhebung der Referenzpunktzahl von 100 000 auf 150 000 Referenzpunkte vorgesehen bei gleichzeitiger Einführung künstlerischer Erfolge als zusätzliche Referenzkriterien. Diese Anhebung der Referenzschwelle dient dazu, die Referenzfilmförderung auf die Produzenten zu konzentrieren, die mit dem Referenzfilm ihre Befähigung zur Herstellung wirtschaftlich und künstlerisch erfolgreicher Filme unter Beweis gestellt haben. Die erfolgsabhängige Referenzfilmförderung muss als Spitzenförderung konzipiert werden, wenn sie – in Verbindung mit der in § 68 FFG vorgesehenen Anhebung der Mittel für die Referenzfilmförderung – einen wirksamen Beitrag zur Förderung der Eigenverantwortlichkeit der Produzenten und der Erhöhung seiner Eigenkapitalbasis leisten soll. Diese Erfolge können durchaus auch von unabhängigen Produzenten erreicht werden.

**Zu Nummer 6 Buchstabe b – Artikel 1 Nr. 22**

(§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 5 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Festlegung der maßgeblichen Referenzpunktzahl für Dokumentarfilme auf 25 000 trägt der Tatsache Rechnung, dass es im Bereich des Dokumentarfilms deutlich weniger Möglichkeiten gibt, Festivalerfolge und Preise zu erzielen als für sonstige fiktionale Filme. Diese Beschränkung liegt weder beim Erstlingsfilm noch beim Kinderfilm vor.

Die besonderen Verhältnisse in diesen beiden Bereichen werden im Übrigen ausreichend dadurch berücksichtigt, dass die maßgebliche Referenzschwelle von 150 000 für diese Filme auf 50 000 Referenzpunkte reduziert und zugleich sichergestellt wird, dass der Förderbetrag so hoch wird, als habe der Film tatsächlich 150 000 Referenzpunkte erreicht.

Die unter Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb vorgeschlagene Regelung wäre eine Folge des Vorschlages zu Nummer 6 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, der von der Bundesregierung abgelehnt wird. Deshalb besteht auch kein Anlass für die vorgeschlagene Folgeregelung.

**Zu Nummer 7 – Artikel 1 Nr. 21, 22 und 34**

(§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 3 Satz 1 Einleitung und Nr. 2, § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 1 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag zielt auf die Aufrechterhaltung der Privilegierung von Filmen im Rahmen der Referenzfilmförderung (Lang- und Kurzfilme), die ein Prädikat der Filmbewer-

tungsstelle Wiesbaden (FBW) erhalten haben. Die Bundesregierung erkennt an, dass die FBW-Prädikate Ausdruck einer kulturellen und damit qualitativen Bewertung der geprüften Filme sind. Eine Privilegierung solcher Filme stimmt jedoch mit den Zielsetzungen der Neuregelung der Referenzfilmförderung nicht überein und ist deswegen von der Bundesregierung auch nicht mehr vorgesehen.

Die Bundesregierung will die Referenzfilmförderung gezielt zu einer an nachweisbaren und objektiv nachprüfaren wirtschaftlichen und kulturellen Erfolgen orientierten Förderart ausbauen. Damit stimmen Organisation und Förderpraxis der Filmbewertungsstelle nicht überein, da dort eine Juryentscheidung und nicht ein objektives Erfolgskriterium zum Anlass des Prädikats genommen wird. Zudem ist von der Branche im Bündnis für den Film immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die FBW-Prädikate weitgehend in der Praxis ihre Wirkung schon längst verloren haben, Motiv für den Besuch eines Filmes zu sein.

Die Bundesregierung entnimmt der Stellungnahme des Bundesrates, dass es ihm im Kern auch nicht um eine Frage der Referenzförderung im FFG geht, sondern generell um die Erhaltung der Filmbewertungsstelle als eine seit 50 Jahren bestehende gemeinsame Einrichtung der Länder im Filmbereich. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ist gerne bereit, im Rahmen der Fortentwicklung der Gesamtkonzeption der Filmförderung in Deutschland, bei der regionale und gesamtstaatliche Maßnahmen kombiniert werden müssen, mit den Ländern über Möglichkeiten einer Kooperation des Bundes bzw. von ihm getragener Einrichtungen mit von allen Ländern gemeinsam getragenen Fördereinrichtungen zu sprechen und sieht auch in dieser Frage noch Beratungsbedarf im Rahmen der parlamentarischen Beratung dieses Gesetzes.

**Zu Nummer 8 – Artikel 1 Nr. 21** (§ 22 Abs. 3 Nr. 2 und 3 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Kritik des Bundesrates an den Entscheidungen der Festivalleitungen von Cannes, Berlin und Venedig wird nicht geteilt. Vielmehr hat sich immer wieder gezeigt, dass Einladungen von Filmen zu den Hauptwettbewerben der genannten drei Festivals Anlass für öffentlichkeitswirksame Berichte und Diskussionen um diese Filme waren. Dies hat dann durchaus auch Einfluss auf die Zuschaueranfrage nach diesen Filmen im Inland und im Ausland.

Darüber hinaus ist die Teilnahme deutscher Filme an den Hauptwettbewerben der genannten Festivals auch generell wichtig für die Verbesserung der Wertschätzung des deutschen Films im Ausland, da insbesondere durch solche Einladungen das internationale Interesse auf das deutsche Film-schaffen gelenkt wird.

**Zu Nummer 9 – Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb** (§ 25 Abs. 4 Nr. 6 FFG)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Das Abgabesystem des FFG ist von der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Erhöhung der Filmabgabe umfassend geprüft worden. Die Abgaben sind in einem in sich ausgewogenen Verhältnis angehoben worden.

Die Filmabgabe der Kinos wird vom Bruttojahresumsatz an der Kinokasse erhoben. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass vor dem Hintergrund der vertraglichen Beziehungen zwischen Kinobetreiber, Verleiher und Produzent eine Verteilung der Lasten aus der Abgabe auf diese drei Gruppen (in etwa hälftig auf die Kinobetreiber und Verleiher/Produzenten) erfolgt.

Mit der vorgeschlagenen Anhebung der Exportabgabe, die ihrerseits im Ergebnis allein von den Produzenten zu tragen wäre, würden die Produzenten zusätzlich belastet. Das ist insbesondere auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil ja gerade der Auslandsabsatz gefördert werden soll und dieses Ziel nur durch erhöhte – auch finanzielle – Anstrengungen sowohl der Produzenten als auch der Verleiher und Exporteure zu erreichen ist.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Beiträge in den §§ 66 und 66a nicht um einen Prozentpunkt, sondern nur um rd.  $\frac{1}{2}$  Punkt angehoben worden sind. Diese Erhöhung tragen je hälftig die Kinobetreiber und die Produzenten/Verleiher.

**Zu Nummer 10 – Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a** (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung nimmt mit dieser Regelung Bezug auf die beihilferechtliche Praxis der Europäischen Kommission. Diese lässt bei der Filmförderung – gestützt auf die Ausnahmeregelung von Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe d EGV – grundsätzlich eine 50 %ige Förderintensität zu. Sie akzeptiert lediglich bei „kleinen und schwierigen Filmen“ auch eine höhere Förderintensität.

Die Forderung des Bundesrates „kleine“ und „schwierige“ als alternative Ausnahmeregelungen zuzulassen, knüpft an die Genehmigung einzelner Förderrichtlinien der Länderforderungen an. In allen Sprachfassungen der den beihilferechtlichen Erwägungen der EU-Kommission zugrunde liegenden „Mitteilung zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken“ vom 26. September 2001 werden die beiden Begriffe jeweils kumulativ verwendet. Lediglich in der deutschen Sprachfassung kam es aufgrund eines Übersetzungsfehlers zu einer alternativen Verwendung der beiden Begriffe. Dieser Fehler ist z. T. auch in die Genehmigung einzelner Förderrichtlinien der Länderforderungen übertragen worden.

Die Kommission hat in der Zwischenzeit in zahlreichen mündlichen Äußerungen deutlich gemacht, dass die deutsche Sprachfassung auf einer fehlerhaften Übersetzung beruht, ihre Auffassung nicht wiedergibt und sie für die Zukunft durchgehend und in allen Sprachfassungen, die Kumulierung der Begriffe „klein“ und „schwierig“ durchsetzen will.

**Zu Nummer 11 – Artikel 1 Nr. 31** (§ 32 Abs. 1 Satz 2 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Fördermaßnahmen der FFA dienen, wie in § 1 dargelegt, der Förderung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft und der kreativ künstlerischen Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im In- und Aus-

land. Dagegen ist die Talentförderung im Kern Aufgabe der Länder, die diese Aufgabe im Wesentlichen über die Filmhochschulen und -akademien wahrnehmen. Zu diesen Aufgaben gehört auch die Finanzierung von Kurzfilmen, die während der Ausbildung und zu ihrem Abschluss hergestellt werden. Eine begrenzte Förderung des Kurzfilmbereichs im FFG ist dagegen lediglich für die Hersteller solcher Kurzfilme gerechtfertigt, die bereits internationale Anerkennung oder national bedeutsame Preise errungen haben. Diese Hersteller, die ihr Talent nachweisbar unterstrichen haben, sollen in die Lage versetzt werden, zukünftig auch qualitativ herausragende Langfilme herzustellen.

**Zu Nummer 12 – Artikel 1 Nr. 53 Buchstabe a**  
(§ 68 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Bei der Neufassung des Verteilungsschlüssels nach § 68 FFG hat sich die Bundesregierung im Übrigen durchaus weitgehend von den Prioritätensetzungen leiten lassen, an denen auch dem Bundesrat gelegen ist. Die Bundesregierung hält bei der Produktionsförderung eine effektive Steigerung der Mittel für die Referenzfilmförderung für besonders wichtig, um die Eigenkapitalbasis der Produzenten und damit deren Eigenverantwortlichkeit bei der Projektauswahl, -vorbereitung und -durchführung zu stärken.

Die Prioritätensetzung der Bundesregierung kommt anhand der folgenden Zahlen zum Ausdruck, die vor dem Hintergrund der Haushaltsansätze der FFA für 2003 und dem neuen Abgabeschlüssel sowie den erhöhten Fernsehleistungen ermittelt worden sind:

Aufgrund der Novellierung des FFG werden die Mittel für

- Referenzfilmförderung von 12,4 Mio. Euro auf rd. 17,5 Mio. Euro steigen,
- Projektfilmförderung von derzeit 12,6 Mio. Euro auf rd. 15,1 Mio. Euro steigen,
- Absatzförderung von derzeit 6,9 Mio. Euro auf rd. 14,6 Mio. Euro steigen,
- Abspielförderung von derzeit 3,4 Mio. Euro auf künftig 4,2 Mio. Euro steigen,

- Drehbuchförderung von derzeit 485 000 Euro auf 525 000 Euro steigen,
- allgemeine Aufgaben der FFA (aus denen auch die Kosten für die Außenvertretung finanziert werden) von derzeit 4,6 Mio. Euro auf rd. 7,8 Mio. Euro steigen<sup>1)</sup>.

Bei den Ansätzen für die Projektfilmförderung ist die Förderung der Fernsehanstalten berücksichtigt, ihre Leistungen auf die Projektfilmförderung zu konzentrieren. Bei dem Ansatz für die Absatzförderung sind die „Naturalleistungen“ der privaten Fernsehveranstalter wertmäßig eingerechnet.

**Zu Nummer 13 – Artikel 1 Nr. 54** (§ 68a Satz 2 – neu – FFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Ausgaben der FFA für die Außenvertretung des deutschen Films werden aus den Mitteln bezahlt, die für allgemeine Ausgaben der FFA zur Verfügung stehen und die mit der Novelle von 10 auf 12 % angehoben werden. Die konkrete Höhe des Ansatzes für die Außenvertretung wird jeweils über den Haushalt der FFA beschlossen. Dieser Betrag wird auf der Grundlage eines Vorschlags der vom Verwaltungsrat eingesetzten Werbekommission festgelegt, den diese zu Notwendigkeit und Umfang der Werbemaßnahmen im In- und Ausland erarbeitet hat. Zusätzliche Mittel können im Ausnahmefall vom Präsidium der FFA bereitgestellt werden.

Diese Regelung ermöglicht eine flexible und aufgabenorientierte, innerhalb der Branche abgestimmte Beteiligung der FFA an den Kosten der Außenvertretung. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, haben Verwaltungsrat und Präsidium bei ihren entsprechenden haushaltsrechtlichen Entscheidungen der FFA durchaus den erforderlichen Gesichtspunkten Rechnung getragen und die Zuschüsse an die Export-Union deutlich angehoben. Daher erscheint es nicht notwendig, eine Regelung durch den Gesetzgeber herbeizuführen.

<sup>1)</sup> Alle Zahlen berechnet auf der Basis der dem FFA-Haushalt 2003 zugrunde liegenden Zahlen und unter Berücksichtigung der neuen Abgabesätze, dem neuen Verteilungsschlüssel sowie der erhöhten Fernsehleistungen.





